

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1885)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Forst-Direktion des Kantons Bern

**Autor:** Räz / Rohr

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-416354>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verwaltungsbericht

der

## Forst-Direktion des Kantons Bern

für

### das Jahr 1885.

Direktor: Herr Regierungsrath **Räz.**  
Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Rohr.**

#### I. Gesetze, Dekrete, Verordnungen.

Schon in den Jahresberichten pro 1883 und 1884 ist auf die Kalamität der Konfusion in der bernischen Forstgesetzgebung aufmerksam gemacht und zugleich das Bedauern ausgesprochen worden, dass der Grossen Rath aus verschiedenen Gründen bis jetzt noch nicht in der Lage war, zur Berathung des bereits im Jahr 1882 durch den Unterzeichneten ausgearbeiteten Entwurfes eines neuen Forstgesetzes zu schreiten. Dieser Entwurf, mit dessen Wortlaut der Regierungsrath und die grossräthliche Kommission einverstanden sind, soll nun der gesetzgebenden Behörde im Jahre 1886 zur erstmaligen Berathung von Neuem unterbreitet werden, nachdem zwingende Verumständungen dessen Behandlung in den vorhergehenden Grossrathssessionen verhinderten. Die Gründe, welche die Aufstellung eines neuen Forstgesetzes veranlassten, sind folgende:

Schon zu verschiedenen Malen hatte der Bundesrath Ergänzungen verschiedener forstgesetzlicher Bestimmungen verlangt und sogar in einem Entscheide die bestehenden forstpolizeilichen Vorschriften als mit der Bundesverfassung im Widerspruch befindlich bezeichnet und deren Abänderung verlangt. Auch aus dem Volke machten sich Wünsche geltend zur Abänderung der bestehenden Forstgesetze. Wohl desshalb hat der Grossen Rath im März 1879 die

von Herrn Grossrath Berger gestellte Motion: «es möchten die bestehenden Forstpolizeivorschriften einer Revision unterstellt werden», angenommen und im Dezember desselben Jahres bei Berathung des Verwaltungsberichtes auf Antrag der Staatswirtschaftskommission den Regierungsrath eingeladen, «mit Beförderung die bestehenden Forstdordnungen einer Revision zu unterziehen». Im Fernen hat bei Anlass der Vorlage des Forstorganisationsdekretes vom 9. März 1882 der Regierungsrath dem Grossen Rathe durch die unterzeichnete Direktion die Erklärung abgeben lassen, es werde diesem legislatorischen Erlasse in Bälde die Vorlage eines neuen Forstgesetzes folgen, und durch Beschluss vom 26. August gleichen Jahres hat derselbe die gemachte Zusage neuerdings bestätigt und die Forstdirektion zur beförderlichen Vorlage eines solchen beauftragt.

Der Unterzeichnete ist bei eingehender und sorgfältiger Prüfung dieser Angelegenheit zur Ueberzeugung gelangt, dass den vorgebrachten und durchaus gerechtfertigten Wünschen nicht durch eine Revision der bestehenden Forstgesetze, sondern nur durch eine vollständige Umgestaltung derselben Rechnung getragen werden könne.

Nicht nur eine Menge veralteter Bestimmungen und das Bedürfniss, neue, den heutigen Verhältnissen entsprechende Vorschriften aufzustellen, erheischen gebieterisch eine Revision, sondern namentlich der

in unserer forstlichen Gesetzgebung herrschende Wirrwarr erfordert eine totale Umarbeitung. Die Staatsforstverwaltung hat zwar diesem letztern Uebelstande abzuhelpen gesucht, indem sie im Jahre 1873 eine übersichtliche Zusammenstellung sämmtlicher auf das Forstwesen bezüglicher gesetzgeberischer Erlasse publizirte; jedoch war dies eben nur ein Nothbehelf, welcher unterdessen durchaus unzureichend geworden ist, besonders seit im Jahre 1876 durch das eidgenössische Forstgesetz ein grosser Theil des Kantons der Oberaufsicht des Bundes und den dahierigen neuen Gesetzesbestimmungen unterstellt worden ist.

Gegenwärtig besitzen wir im Kanton Bern für eine Gesamtwaldfläche von bloss 143,785 Hektaren nicht weniger als drei durchaus verschiedene und von einander unabhängige Forstgesetze, nämlich:

- 1) die Forstordnung vom Jahr 1786 für den alten Kantonsteil;
- 2) das Bundesgesetz über die Handhabung der Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876, nebst zudienendem Vollziehungsdekrete für das in forstlicher Hinsicht der Oberaufsicht des Bundes unterstellte Kantonsgelände, d. h. für das ganze Oberland mit Inbegriff der Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Konolfingen, Seftigen und Schwarzenburg und,
- 3) das Forstreglement für den Jura vom 4. Mai 1836.

Hiezu kommen nun aber noch für den ganzen Kanton eine Menge von Ergänzungs- und Gelegenheitsgesetzen, wie namentlich dasjenige über die Holzschläge und Flössungen vom Jahr 1824, über den Loskauf der Weid Dienstbarkeiten vom Jahr 1839, über die Ablösung von Holznutzungsrechten vom Jahr 1840, über die Organisation des Forstwesens vom Jahr 1847, über die Waldausreutungen vom Jahr 1860, über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen von demselben Jahr etc. etc.

Obschon nun diese letztern Erlasse grössttentheils für den gesammten Kanton galten, so vermochten sie doch, wie selbstverständlich, keine Einheitlichkeit zu erzielen, sondern es ergab sich eine Dreiteilung des Gebietes, welche eine Menge von Verschiedenheiten in der forstgesetzlichen Behandlung der betreffenden Landesgegenden zur Folge hatte.

Dass das eidgenössische Forstgesetz unter der Benennung von «Schutzwaldungen» einen ganz neuen Begriff, d. h. eine Art von Waldungen, welche weder der albernenischen noch der jurassischen Forstgesetzgebung bekannt waren, eingeführt hat, entspricht der Natur der Verhältnisse, welche offenbar im gebirgigen Theil des Kantons und dem ebenen oder dem Jura ziemlich verschieden sind, so dass auch bereits hieraus sehr wesentliche Differenzen entspringen. So sind z. B. in den Schutzwaldungen alle Ausreutungen untersagt und nur der Bundesrat kann durch spezielle Bewilligung eine Ausnahme gestatten, wogegen im ganzen übrigen Theil des Kantons bleibende Waldausreutungen unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind und vom Regierungsrathe bewilligt werden können.

Etwas Anderes ist es dagegen, wenn ein Privatwaldbesitzer für einen «Holzschlag» zum Verkaufe, für welchen in Schutzwaldungen immer die Bewil-

ligung der Forstdirektion erforderlich ist, im übrigen Gebiete des alten Kantons (sofern es sich um mehr als 10 Stöcke handelt und das Holz zum Handel und zur Ausfuhr ausser den Kanton bestimmt ist) eine Holzschlagsbewilligung nötig hat, während im Jura unter gleichen Verhältnissen Private in ihren Waldungen ganz nach Belieben, ohne jede Einwilligung, Holz schlagen dürfen und ihnen in dieser Hinsicht keinerlei Beschränkungen auferlegt sind.

Im eidgenössischen Forstgebiet dürfen im Fernern Gemeinde- und Korporationswaldungen ohne Bewilligung der Kantonsregierung weder veräussert noch vertheilt werden, und zwar selbst wenn sie auch nicht eigentliche Schutzwaldungen sind; für den übrigen Theil des Kantons besteht hinsichtlich des Verkaufes gar keine Vorschrift, und was die Vertheilung betrifft, so ist für die Waldungen des alten Kantons durch das Kantonnementsgesetz vom Jahr 1840 eine sehr weittragende Ausnahme, nämlich für die Befreitigten in Rechtsamegemeinden, gestattet, während für den Jura jegliche diesbezügliche Gesetzesvorschrift mangelt und hier die Frage noch eine offene ist.

Für Weide-, Streue- und andere Dienstbarkeiten, welche auf Schutzwaldungen haften, befiehlt das eidgenössische Forstgesetz die Ablösung, falls sie mit dem Zwecke, welchem diese Waldungen dienen, unvereinbar sind, und gestattet überdies der Regierung beliebige Anordnungen in Betreff der Beschränkung der Nebennutzungen, und zwar für Schutzwaldungen wie für Nichtschutzwaldungen. Für die übrigen Kantonsgelände bestehen derartige Vorschriften nur insofern, als

- a. die Forstordnung für den alten Kanton einige Regeln aufstellt über die Ausübung des Weidganges, über das Grasen und Laubrechen, das Harzreissen, das Krieshauen etc. etc.;
- b. der Eigentümer eines weidpflichtigen Grundstückes zum Loskauf der Weid Dienstbarkeit nach einem bestimmten Modus berechtigt ist.

Nach dem Kantonnementsgesetze von 1840 findet die «Ausscheidung der Holznutzungsrechte» in der Weise statt, dass jeder Theil durch ein entsprechendes Stück Waldareal abgefunden wird. Für das eidgenössische Aufsichtsgebiet ist diese Bestimmung dahin abgeändert, dass der Nutzungsberichtige gewöhnlich durch Geld und nur, wo dies nicht thunlich ist, durch Abtretung von Waldboden ausgewiesen werden kann. Für den Jura, wo weder das eidgenössische Forstgesetz noch das Kantonnementsgesetz von 1840 Geltung hat, vermissen wir jede einschlagende Gesetzesbestimmung.

Es gibt aber auch selbst für den gleichen Theil des Kantonsgeländes zweierlei und somit mit einander im Widerspruch stehende gesetzliche Vorschriften. Dies ist z. B. der Fall hinsichtlich der «Räumung der Waldungen», für welche die Forstordnung von 1876 sagt: «Auf den 1. Mai sollen alle Wälder geräumt und bis auf den 1. Weinmonat beschlossen sein; Nothfälle vorbehalten.» Damit im Widerspruch verfügen die Polizeivorschriften von 1853, dass der Waldschluss vom 1. Mai bis 15. September dauern solle. Welche Bestimmung ist nun massgebender und hat als Regel zu gelten? Wahrscheinlich wird die Forstordnung, als Gesetz, durch eine blosse Re-

gierungsverordnung, wie dies die Polizeivorschriften sind, schwerlich ausser Kraft gesetzt werden können; dann aber haben wir gleichwohl einen durch nichts gerechtfertigten Unterschied zwischen dem alten und neuen Kantonstheil, indem das jurassische Forstreglement den Waldschluss auf die Zeit vom 1. Mai bis 15. September festsetzt.

Nicht minder unstatthaft erscheint es, dass, weil die Forstpolizeivorschriften von 1853 auf den Jura keine Anwendung finden, hier die «vorübergehenden Waldausreutungen» ganz nach Belieben vorgenommen werden können, während im alten Kantonstheil für jede vorübergehende landwirtschaftliche Benutzung von Waldboden erst eine staatliche Bewilligung ausgewirkt werden muss.

Im alten Kantonstheil darf ein «Hausbau» nicht näher als 300 Fuss von einer Waldmarche zu stehen kommen, gleichgültig, ob es ein Staats-, Gemeinde- oder Privatwald sei; im Jura dagegen braucht dieser Abstand nur von Gemeindewaldungen eingehalten zu werden.

Nach dem eidgenössischen Forstpolizeigesetz unterstützt der Bund Aufforstungen in Schutzwaldungen und neue Waldanlagen durch Beiträge von 20—70 % der wirklichen Kosten, und auch der Kanton hat an diese Arbeiten Beiträge zu leisten. In denjenigen Gemeinden aber, welche nicht der forstlichen Oberaufsicht des Bundes unterstellt sind, bezahlt weder der Bund noch der Kanton etwas an die diesfälligen Kosten.

Am schärfsten aber treten die Ungleichheiten und die darin liegenden Unbilligkeiten in den «Strafbestimmungen» hervor. So belegt z. B. im alten Kantonstheil die Forstordnung von 1786 den «Holzfrevel» per Baum mit einer Busse von Fr. 10. 80, das Forstreglement für den Jura dagegen je nach Holzart und Stärke des Baumes mit einer solchen von 70 Ct. bis Fr. 51.

Der unbefugte Weidgang wird im Jura für jedes Schaf oder Schwein mit 75 Ct. und jedes anderes Stück Vieh mit Fr. 1. 50 geahndet, im eidgenössischen Forstgebiet allgemein mit einer Busse von Fr. 10 bis Fr. 100 und im übrigen Theil des Kantons für jedes Stück Kleinvieh mit Fr. 1. 68 und jedes Stück Grossvieh mit Fr. 3. 37. Wenn nun auch mit Rücksicht auf die erhöhte Bedeutung, welche der Wald im Gebirge durch seinen Einfluss auf das Klima, auf den Wasserabfluss etc. besitzt, im eidgenössischen Forstgebiet der unberechtigte Weidgang strenger bestraft wird, als im übrigen Theile des Kantons, so ist dies ganz in der Ordnung; dass dagegen im Mittelland, Seeland, Oberaargau die Busse für das ganz gleiche Vergehen doppelt so gross ist, als im Jura, lässt sich wohl kaum rechtfertigen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem «unberechtigten Streuesammeln», für welches die Busse im Jura Fr. 3 bis 12 per Pferdelast, oder 75 Ct. bis Fr. 3 per Mannslast, im eidgenössischen Forstgebiet allgemein Fr. 10 bis 100, im übrigen Theil des alten Kantons Fr. 3. 37 beträgt.

Am unbilligsten ist jedoch die Ahndung der «gesetzwidrigen Waldausreutungen». Wenn Einer im eidgenössischen Forstgebiet unbefugter Weise eine Hektare Wald ausreutet, so wird er, selbst wenn

es sich um einen wichtigen Schutzwald handeln würde, höchstens mit Fr. 200 bestraft, da die Busse Fr. 100 bis 200 beträgt. Im übrigen Theil des alten Kantons oder im Jura muss er für dasselbe Vergehen, auch wenn es gar keine nachtheiligen Folgen mit sich brächte, Fr. 200—300 per Juchart oder Fr. 555 bis Fr. 833 per Hektare, ja in besondern Fällen sogar bis Fr. 1111 Busse erlegen!

Wir könnten noch eine Reihe ähnlicher Beispiele anführen, glauben aber, das Angebrachte dürfte genügen, um darzuthun, in welchem Wirrwarr die bernische Forstgesetzgebung sich dermalen befindet, und dass es ein Gebot der Notwendigkeit ist, diese Materie endlich einmal einheitlich und durchgreifend zu regeln. Man braucht dazu nur das in den bestehenden Forstgesetzen vorhandene Gute und Bewährte den Anforderungen der Zeit anzupassen und namentlich auch, soweit es zweckmässig erscheint, mit den Grundsätzen des eidgenössischen Forstgesetzes in Einklang zu bringen.

## II. Beschlüsse des Regierungsrathes.

Nach übereinstimmenden Anträgen der Direktionen des Kirchenwesens und der Forsten hat der Regierungsrath die Holzpensionen der Pfarreien Hindelbank, Kirchberg, Oberburg, Wynigen, Bätterkinden, Schüpfen, Aarberg, Radelfingen, Rapperswyl, Köniz und diejenige zu Gunsten der Kirchgemeinde Kirchberg für das Unterweisungslokal daselbst in jährliche Geldschädigungen umgewandelt. Die daherigen Beschlüsse datiren vom 2. September, 6. Oktober, 25. November und 6. Dezember. In Betreff dieser Umwandlungen wird hierseits die Praxis beobachtet, dass jeweilen bei'r Ausschreibung einer Pfarrei, sei es infolge Auslaufes der Amtsdauer, sei es infolge Erledigung, die Frage der Umwandlung zur Untersuchung gezogen wird. Wir glauben konstatiren zu dürfen, dass auch die Pfarrer selbst mit wenigen Ausnahmen ihre Zufriedenheit über diesen Modus, welcher einerseits eine Entlastung der Waldungen, anderseits eine Aufhebung von Zuständen bedeutet, welche selbst für den Berechtigten öfters mit grossen Unannehmlichkeiten verbunden sind, zu erkennen geben.

Am 31. März beschloss der Regierungsrath, die von der Amtsschaffnerei Laupen als Vorschuss für Vermessungsarbeiten im dortigen Amtsbezirke verausgaben Fr. 1235. 73 sollen zur Zahlung angewiesen wenden, und zwar zur Hälfte auf den Vermessungskostenkredit der Forstdirektion und zur andern Hälfte auf denjenigen der Domainendirektion. Dieser Beschluss betrifft die Gemeindevermessung von Ferenbalm, deren Abrechnung über die Vermessungskosten im Jahre 1882 hierseits nicht anerkannt werden konnte, da für die öffentlichen Strassen und das Flussgebiet ebenfalls Tellen verrechnet wurden. Dieser Anstand mit der Gemeinde ist denn durch obige Beschlussfassung ohne Präjudiz unter Wahrung des prinzipiellen Standpunktes ausgeglichen werden.

### III. Allgemeine Verwaltung.

In Nachachtung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 26. August 1882 betreffend die Veräusserung von isolirten Waldparzellen sind im Berichtsjahre in der Forstinspektion Oberland zwei Waldungen verkauft worden:

- 1) Der Ganzlauiwald auf der Grossen Scheidegg, Gmde. Grindelwald, mit 15 ha. 53 a. 85 m<sup>2</sup> und einer Grundsteuerschatzung von Fr. 1730. Der berechnete Verkaufswert beträgt Fr. 3380, der Kaufpreis Fr. 4000.
- 2) Der St. Beatenwald in der Gemeinde St. Beatenberg mit 15 ha. 48 a. und einer Grundsteuerschatzung von Fr. 6020. Der angenommene muthmassliche Erlös beträgt Fr. 14,000, der Kaufpreis Fr. 14,700, vide «Arealverhältnisse» hienach.

Fernere Verkäufe konnten bei diesen ungünstigen Zeitverhältnissen nicht effektuirt werden.

Die unterzeichnete Direktion hält dafür, das Interesse des Staates sei bei dem angenommenen modus procedendi, die sich zeigende Kauflust je weiligen zu benutzen, bei ungünstigen Verhältnissen aber die Verkäufe zu sistiren, am besten gewahrt, und wird daher auch in Zukunft nach dieser Maxime handeln.

Im Jahre 1882 wurde mit der Société d'Exploitation des forêts du Doubs für die Ausbeutung des Staatswaldes «Haute Côte de St. Ursanne» ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem benannte Gesellschaft den Holzbestand dieses Waldes in ihren Kosten zu fällen und aufzurüsten und dem Staate Nettopreise von Fr. 4 und Fr. 2 per Ster Buchen- und Tannenholz und Fr. 10 per Festmeter Bau- und Sagholz zu bezahlen hatte. Für die Ausbeutung war eine Frist von 6 Jahren vorgesehen und der Gesammt-erlös war auf Fr. 38,000 veranschlagt. Die Folge hat nun gelehrt, dass dieser Vertrag in forsttechnischer und finanzieller Beziehung ein grosser Fehler war. Die Forstdirektion war daher schon seit einiger Zeit bestrebt, dieses Verhältniss auf die eint oder andere Weise zu lösen. Als sich nun auch die Gesellschaft geneigt zeigte, zur Aufhebung des fraglichen Vertrages Hand zu bieten, benutzte die Forstverwaltung diesen günstigen Umstand und veranlasste den Regierungsrath im November abhin im Einverständniss mit der betreffenden Gesellschaft zur Annulirung des dahergigen Vertrages, nachdem 3763,4 m<sup>3</sup> Brennholz und 445,6 m<sup>3</sup> Bauholz explodirt und dem Staate dafür Fr. 20,391. 55 bezahlt worden waren.

Unter Bérfung auf die Verordnung über die Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810 und in Nachachtung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 23. Oktober 1872 über die Behandlung derartiger Baubegehren sind im Berichtsjahre zwei solche Gesuche zur Bewilligung empfohlen worden.

Die bis dato gemachten Erhebungen über den Holzkonsum im Kanton Bern sind nun vom kantonalen statistischen Bureau noch durch weitere statistische Angaben über die Ein- und Ausfuhr von Holz vervollständigt worden; die Herausgabe der Gesammlergebnisse im Drucke ist zur Stunde bereits erfolgt.

Eine richtig aufgestellte Holzkonsumstatistik gibt der Forstverwaltung die wichtigsten Faktoren an die Hand, um vermittelst Vergleichung zwischen Produktion und Konsumtion eine allfällige Uebernutzung der Waldungen zu konstatiren und zu berechnen, um sodann einer solchen Eventualität entgegentreten zu können.

Da diese Arbeit unter theilweiser Benutzung der Forststatistik von 1864 scheinbar sehr merkwürdige Resultate zu Tage fördert, so halten wir uns verpflichtet, darüber Einiges zur etwelchen Aufklärung der sehr leicht zu falschen Schlüssen führenden gefundenen Resultate zu erwähnen.

Die obgenannte Forststatistik von 1864 nimmt den zu Lasten der Waldungen fallenden Holzbedarf zu 604,800 m<sup>3</sup> an, wobei jedoch ausdrücklich hervorgehoben wird, dass diese Konsumtionsansätze nicht Anspruch auf absolute Zuverlässigkeit machen können, sondern nur als annähernde Werthe zu betrachten seien, da eine genaue Ermittlung über die Verhältnisse des Holzverbrauchs und des Holzverkehrs zu den schwierigsten Aufgaben auf statistischem Gebiete gehöre, weil eine grosse Anzahl wichtiger Faktoren sich jeder zuverlässigen Kontrole entziehe, und weil desshalb diesen Angaben nur ungefähre Gesammt-schatzungen zu Grunde gelegt seien. Die jetzige Holzkonsumstatistik beruht aber auf detaillirteren und daher der Wirklichkeit auch näher kommenden Angaben und Beobachtungen sowohl der Regierungssstatthalter und deren Quellen, den Gemeindsbeamten, als auch der mit diesen Verhältnissen ebenfalls sehr vertrauten Forstbeamten. Der reine Holzkonsum im Kanton Bern beläuft sich nach letzteren auf 981,764 m<sup>3</sup> per Jahr, oder auf den Kopf der Bevölkerung durchschnittlich 1,845 m<sup>3</sup>; von diesem Quantum sind 110,270 m<sup>3</sup> oder 11,3 % Nutzholz und 871,494 m<sup>3</sup> oder 88,7 % Brennholz. Ueberdies werden noch 498,490 m<sup>3</sup> andere Brennmaterialien konsumirt, welche wir hier aber nicht in Betracht ziehen.

Mit Berücksichtigung der Mehrausfuhr und der Holzerträge ausserhalb des Waldes ergibt sich folgendes Resultat:

Wirklicher Holzkonsum überhaupt . . . . .	981,764 m <sup>3</sup>
Mehrausfuhr . . . . .	100,850 »
	Summa 1,082,614 m <sup>3</sup>
Hievon sind abzuziehen die Holzerträge ausserhalb des Waldes mit . . . . .	53,595 »
Verbleibt Gesammtbedarf zu Lasten der Waldungen . . . . .	1,029,019 m <sup>3</sup>
Nach obiger Forststatistik von 1864 beläuft sich der Realertrag der Waldungen auf . . . . .	511,816 »
Somit Mehrkonsum oder jährl. Ausfall	517,203 m <sup>3</sup>

Dies wäre nun aber die Konstatirung einer ganz enoramen jährlichen Uebernutzung von circa 101 % unserer Waldungen, welche zu dem Schlusse berechtigen würde, dass bei einer solchen Forstwirtschaft der Wald nach einigen Jahrzehnten ganz verschwunden wäre. Da nun aber diese Bewirtschaftungsart schon vor 1860 bestand, so müssten wir, wenn sämmtliche obige Voraussetzungen richtig wären, bereits bei der traurigen Thatsache des Untergangs beinahe sämmtlicher Waldungen angelangt sein; dass dies aber nicht richtig, ist augenscheinlich.

Eine solche Uebernutzung hätte natürlicher Weise auch eine Reduktion des jährlichen Abgabesatzes zur Folge gehabt und es müsste auf jeden Fall der nachhaltige Ertrag der Waldungen im Allgemeinen abgenommen haben. Dies ist aber wiederum nicht konstatirt, sondern eher gerade das Gegentheil. So ist das Ertragsvermögen der Staatswaldungen nahezu der damals ausgerechneten Ertragsfähigkeit gleich gebracht worden. Aehnlich verhält es sich mit den Gemeinde- und Korporationswaldungen, welche mit den Staatswaldungen zusammen circa 80 % sämtlicher Waldungen ausmachen. Wenn man nun aber in Betracht zieht, dass in der Ertragsberechnung nur die Hauptnutzung in Berücksichtigung gezogen ist, während in der Konsumstatistik die Zwischenutzung einen nicht unbedeutenden Faktor ausmacht, so haben wir die Ueberzeugung, der Lösung des Räthsels nicht mehr ferne zu stehen. Wir glauben nicht zu weit zu gehen, wenn wir diesen Faktor zu wenigsten  $\frac{1}{3}$  des gesamten Holzverbrauches annehmen, und stützen uns in dieser Annahme auf verschiedene Fachgelehrte, namentlich auf einen Auspruch des Herrn Professor Landolt in Zürich, welcher folgendermassen lautet:

« Unter normalen Verhältnissen ergeben sich im Laufe der Umtreibszeit Durchforstungserträge (also Zwischenutzungen), welche circa 30 % des Hauptertrages gleichkommen, d. h. auf je 100 m<sup>3</sup> des Schlagetertrages sind vorher schon circa 30 m<sup>3</sup> Durchforstungsholz geerntet worden. Berücksichtigt man noch, dass durch gut ausgeführte Durchforstungen der Schlagetertrag nicht vermindert, sondern erhöht wird, und dass zweckmässig durchforstete Bestände gegen nachtheilige, aussere Einwirkungen widerstandsfähiger sind, als in gedrängtem Schluss erwachsene, so ist die hohe Bedeutung eines intensiven Durchforstungsbetriebes für den Ertrag der Waldungen und deren Erhaltung nicht zu verkennen. » (Schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen 1885: « Von der Durchforstung der Bestände. »)

Im Fernern ist bei obiger Berechnung angenommen, der Nutzholzbedarf sei dem Konsum als Brennholz gänzlich entzogen, während schon bei der Zurichtung desselben eine Menge Brennholz anfällt und schliesslich auch noch das als Nutzholz verwendete Material zum weitaus grössten Theile wieder unter den Herd wandert. Herr Professor Landolt nimmt an, es seien auf diese Weise beim Konsum wenigstens 70 % des Bau- und Nutzholzbedarfes doppelt gerechnet worden. Ebenso findet Herr Landolt die Veranschlagung des Brennholzbedarfes für den Hausgebrauch pro Kopf der Bevölkerung mit zirka 1,3 m<sup>3</sup> etwas zu hoch (für den Kanton Zürich sei derselbe von ihm mit 1,2 m<sup>3</sup> berechnet worden); die gleiche Ansicht hat auch Herr Oberförster Ryniker in Aarau, welcher diesen Faktor mit 1,1 m<sup>3</sup> nicht zu niedrig gesetzt hält. Letzterer findet aber auch die Ertragsangaben unserer Forststatistik mit durchschnittlich 3,57 m<sup>3</sup> per Hektare für zu niedrig und begründet diese Behauptung in der Zeitschrift « Der praktische Forstwirth » 1886. Herr Ryniker glaubt nicht zu hoch zu gehen, wenn er das durchschnittliche Ertragsvermögen der Bernerwaldungen mit Inbegriff der Zwischenutzungen zu 5 m<sup>3</sup> per Hektare annimmt, was bei einer produktiven Waldfläche von Total 143,442 Hektaren einer jährlichen Gesammt-

produktion von 717,210 m<sup>3</sup> und somit einer Mehrproduktion von rund 205,000 m<sup>3</sup> gegenüber den Angaben der bernischen Forststatistik gleich käme. Herr Landolt spricht überdies die Vermuthung aus, bei der Schätzung des Waldertrages sei das Reisig und Stockholz nicht inbegriffen, dasselbe dürfe aber zusammen wohl zu 20 % des Derbholzertrages angenommen werden. Wenn wir diese Bemerkungen gewiegender Fachmänner berücksichtigen, so würde sich der Vergleich zwischen Ertrag und Konsum folgendermassen stellen:

#### Ertrag.

5 m <sup>3</sup> per Hektare (Ansicht von Ryniker)	717,210 m <sup>3</sup>
20 % Reisig und Stockholz (Ansicht von Landolt)	143,443 »
	Total 860,653 m <sup>3</sup>

#### Konsum.

Brennholz für den Hausbedarf (1,1 m <sup>3</sup> per Kopf der Bevölkerung, Ryniker)	585,380 m <sup>3</sup>
Gewerbe etc. . . . .	159,471 »
Nutzholz 30 % (Landolt) :	33,081 »
Mehrausfuhr . . . . .	100,850 »
	Summa 878,782 m <sup>3</sup>
Abzug für Holz ausserhalb des Waldes . . . . .	53,595 »
	Total 825,187 m <sup>3</sup>
	Bleibt Mehrertrag 35,466 m <sup>3</sup>

Wir haben Vorstehendes nur angeführt, um zu zeigen, dass eine vollständige Lösung dieser scheinbar so widersprechenden Fragen ohne grosse Schwierigkeit gefunden werden kann, ohne deren gefundene Resultate als total falsch taxiren zu müssen.

Die Untersuchung über die Frage der Unterstellung des Jura unter das eidgenössische Forstgesetz ist in diesem Jahre zu Ende geführt worden. Nach den übereinstimmenden Berichten sämtlicher dortiger Kreisförster und nach der Ansicht des Herrn Forstinspektors des Jura ist diese Frage absolut zu verneinen. Die Gründe, welche zu diesem negativen Resultate führten, sind in kurzen Zügen folgende, wobei wir auf die im Verwaltungsbericht des Vorjahres erwähnte Fragestellung, welche den Untersuchungen zu Grunde gelegt war, verweisen:

Wie aus nachfolgender Notiz zu entnehmen ist, sind die in Betracht kommenden Waldungen zum weitaus grössten Theile Staats- und Gemeindewaldungen und stehen somit unter Beförsterung.	
Der Staat besitzt daselbst 3,580 ha. Wald od. 7,6 %	
Gemeinden u. Korporationen 33,970 » » 72,2 %	
Summa 37,550 ha. Wald od. 79,8 %	
Private . . . . .	9,490 » » 20,2 %
	Total 47,040 ha.

Ueber die erstenen (Staats- und Gemeindewaldungen) bestehen fast ausnahmslos bereits revidirte Wirtschaftspläne, nach welchen sie bewirtschaftet werden, und wenn auch in letzterer Beziehung noch Manches zu wünschen übrig bleibt, so können doch keine grossen Verstösse gegen die Erhaltung und Verbesserung der Waldungen vorkommen. Die Privatwälder haben infolge ihres verhältnismässig geringen

Flächeninhalts in obiger Beziehung fast gar keine Bedeutung. Im Fernern sind unbewaldete Bergplateau's eine seltene Ausnahme. Das Forstreglement für den Leberberg von 1836 gibt der Forstadministration allerdings keine genügenden Anhaltspunkte, um Privatwaldbesitzer zu Aufforstungen zu zwingen, oder sie an der Vornahme von Kahlschlägen zu verhindern. Allein, da wir gerade im Begriffe sind, ein neues, kantonales, einheitliches Forstgesetz in's Leben zu rufen, so ist die Gelegenheit gegeben, eine Bestimmung aufzunehmen, welche der Devastation von Privatwaldungen vorbeugen soll.

Das eidgenössische Forstgesetz lässt die Privatwaldungen mit Ausnahme der eigentlichen Schutzwaldungen fast eben so frei wie das jurassische. Bei letztern Waldungen tritt allerdings ein sehr strenges Forstregime ein, so dass in gewissen Fällen ein solcher Waldbesitzer nicht einmal zu seinem eigenen Bedarfe Holz schlagen darf. Wenn auch die Verhältnisse im Hochgebirge namentlich mit Rücksicht auf den Gewässerschaden ein strenges Einschreiten rechtfertigen, so halten wir die Anwendung gleicher Massregeln für den Jura weder nothwendig noch zweckmässig. Letztere Landesgegend ist nämlich im Gegensatz zum Hochgebirge gut bewaldet und nicht von so schädlichen Naturereignissen heingesucht. Die Bevölkerung daselbst hat auch bereits eingesehen, dass sie ein Interesse an der Erhaltung der Waldungen hat; letztere sind strenge ausgeschieden und meistentheils (die Gemeindewaldungen ganz) von schädlichen Servituten, namentlich Weidgang, frei. Auch muss bemerkt werden, dass die allgemeine obligatorische Ausscheidung von Schutzwaldungen im Jura bedeutend schwieriger wäre als im Hochgebirge und der Forstadministration die schlimmsten Konflikte veranlassen würde. Es wäre daher unklug, unter solchen Umständen in Betreff der Privatwälder, um welche es sich hier einzig handeln kann, von einem freien in ein sehr strenges Forstregime überzugehen. Im Fernern halten wir es für nicht opportun, gegenwärtig eine Aenderung des eidgenössischen Forstgesetzes zu verlangen und dadurch das Gesetz selbst in Frage zu stellen.

Der ausserordentlich frühe und starke Schneefall vom 28. September hat, wie zu erwarten war, durch Schneedruck und Bruch in Wald und Feld grossen Schaden angerichtet, namentlich an noch belaubten, sommergrünen Holzarten, ja in manchen Gegenden kann man sich eines so bedeutenden Schneeschadens gar nicht erinnern. Das schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement stellte es sich zur Aufgabe, über eine solch' ungewöhnliche Erscheinung Berichte und statistische Angaben zu sammeln, um dieselben in einem Gesamtbericht und einer statistischen Uebersicht zu vereinigen und zu veröffentlichen, und wendete sich desshalb an die Kantonsregierungen mit dem Ersuchen, durch Vermittlung des Forstpersonals über den fraglichen Schneefall an sich, sowie über den Schaden, den der Schnee in den Waldungen verursacht hat, welche Waldbestände mit welchen Standortsverhältnissen und wirthschaftlichen Zuständen am stärksten betroffen worden, Berichte einzuholen und zu sammeln. Wir haben nun unser Forstpersonal angewiesen, diese Arbeit an der Hand einer vom genannten Departement entworfenen Tabelle auszuführen und einzu-

senden, was zum grössern Theil auch bereits geschehen ist. Wir werden jedoch erst dann in den Fall kommen das Resultat beurtheilen zu können, wenn die statistische Uebersicht ausgearbeitet sein wird, was wohl im Laufe des nächsten Jahres geschehen dürfte.

Es ist für die schweizerische forstliche Statistik von Interesse, zu wissen, wie gross in der Schweiz der jährliche durchschnittliche Bedarf an Waldsämereien zu Kulturzwecken sei. Es wird sich aus dieser Statistik unter Anderem leider ergeben, dass die Schweiz in Bezug auf diesen Bedarf bis anhin fast vollständig vom Ausland abhängig war, und dass nicht unbedeutende Summen in's Ausland flossen, während der Same unserer Waldungen ebenso guter Qualität, ja was, die Gebirgsholzarten und namentlich die Lärche betrifft, im Allgemeinen besserer Qualität ist, als der aus dem Ausland bezogene. Im Interesse des schweizerischen Forstkulturwesens sowohl als auch in demjenigen der schweizerischen Nationalökonomie sah sich daher das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement veranlasst, dahin zu wirken, dass künftighin der Waldsamen in der Schweiz gewonnen und die Einfuhr von solchem in eine Ausfuhr umgewandelt werde. Zu diesem Zwecke ist bezüglich verschiedener Nadelhölzer die Errichtung von Samenauklenganstanlen mit künstlicher Heizvorrichtung absolut nothwendig. Mit solchen Anstalten ist gewöhnlich auch der Handel mit Waldsämereien, die keiner Ausklemung bedürfen, verbunden. Um nun für eine schweizerische Ausklemmung in erster Linie mit Bezug auf den innern Bedarf der Schweiz eine Grundlage zu erhalten, hat uns das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement um Angabe des durchschnittlich in den letzten fünf Jahren verwendeten Quantums Waldsämereien, getrennt nach den einzelnen Holzarten, ersucht und zugleich angefragt, ob wir geneigt wären, von einer allfällig einzurichtenden schweizerischen Ausklemmung unsern Bedarf von Waldsamen zu beziehen, insofern der daselbst gewonnene Samen nach einem an der schweizerischen Samenkontrolstation in Zürich auszustellenden Zeugniss wenigstens eben so hohe Keimkraft besitze wie der ausländische. Wir haben nun Letzteres zugesagt, indem wir zugleich die verlangten Angaben gemacht haben, und gewärtigen nun die diesbezüglichen weiten Vorkehren des Handelsdepartements.

Die Beobachtung der Hagelschläge durch das Forstpersonal hat gleich wie in den verflossenen so auch im Berichtsjahre stattgefunden. Das Resultat derselben befindet sich zusammengestellt und verarbeitet durch das bernische statistische Bureau in dessen Mittheilungen pro 1885, Lieferung III, und ist bereits im Drucke erschienen und dadurch einem weiten Publikum zugänglich gemacht worden. Das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement, welchem diese Beobachtungen zugestellt worden sind, will dieselben zum Zwecke einer übersichtlichen Zusammenstellung für die ganze Schweiz verwerten. Wir halten aber mit den bisherigen Untersuchungen diese Arbeit keineswegs für abgeschlossen, sondern stimmen vollständig der Ansicht unseres statistischen Bureau's bei, dahingehend, die Veröffentlichung dieser Arbeit bezwecke gerade eine Förderung derselben für die Zukunft und suche zu einer fruchtbegenden Lösung der Hagelfrage beizutragen.

Da es jeweilen sehr störend wirkt, wenn die Einnahmen der Rubrik «Brenn- und Bauholz» erheblich geringer, oder die Ausgaben auf Rubrik «Rüslöhne» erheblich grösser ausfallen, als im Voranschlage vorgesehen war, so wurde die Verfügung getroffen, dass, um solchen Uebelständen nach Möglichkeit vorzubeugen, die Kreisforstämter in Zukunft ihre Hauungsvorschläge dahin zu ergänzen haben, dass denselben eine möglichst genaue Berechnung des Rohertrages und der Rüslöhne beigefügt werden soll. Wenn im Verlaufe des Wirthschaftsjahres Umstände eintreten, welche das Resultat dieser Berechnungen namhaft modifiziren, so haben die Forstämter der Forstinspektion zu Handen der Direktion über die Tragweite der Abweichungen Bericht zu erstatten. Da im Fernern die Zeit der Abhaltung der Holzsteigerungen nicht ohne Einfluss auf den Erlös ist, indem dieselben weniger Frequenz und geringern Erfolg haben, wenn sie erst nach den Gemeindesteigerungen und Privatverkäufen abgehalten werden, und also der Holzbedarf schon theilweise gedeckt ist, haben wir den Forstämtern die Weisung ertheilt, die Holzereien frühzeitig anzuordnen und die Steigerungen möglichst früh abzuhalten.

Die Meinung, die Akkorde für die Holzereien in den Staatswäldern seien Privilegien Einzelner, ist eine viel verbreitete und mag dadurch entstanden sein, dass oft solche Akkorde einfach verlängert worden sind, oder, wenn eine neue Ausschreibung stattfand, dieselbe so spät und kurz und mit so kurzem Anmeldetermin inserirt wurde, dass es den Anschein erhielt, als sei die Ausschreibung keine ernstgemeinte, sondern nur Formssache. Dadurch wurde die Konkurrenz herabgedrückt und die Rüskosten erhöht. Die Forstämter sind daher angewiesen worden, die Holzhauerarbeiten künftig ernst zur Konkurrenz auszuschreiben, und die Forstverwaltung behält sich die Prüfung und Genehmigung der mit den günstigsten Bewerbern abgeschlossenen daherigen Verträge vor.

## IV. Forstorganisation.

### 1. Allgemeines.

Die Arbeiten für die Revision des Wirthschaftsplanes über die Staatswaldungen sind im Berichtsjahre trotz aller hemmenden Umstände soweit gediehen, dass derselbe zu Anfang des Jahres 1886 den oberen Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

Das durch die Instruktion vom 26. September 1884 über die Rechnungsführung der Forstverwaltung hervorgerufene neue Wirthschaftsbuch ist für gegenwärtiges Forstwirtschaftsjahr noch nicht zur Anwendung gekommen, da dasselbe zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten im Rechnungswesen erst mit Anfang des neuen Wirthschaftsdezenniums, also 1885/86, eingeführt werden kann.

Der ebenfalls durch obzitierte Instruktion gerufene Forstetat ist seit letztem Jahre seiner Vollendung um keinen Schritt näher gerückt, da die Arbeiten für den Wirthschaftsplan fast die ganze Thätigkeit des Forstpersonals absorbierten.

### 2. Personalia.

Während des Berichtsjahres haben keine Veränderungen im Bestande des *Verwaltungspersonals* stattgefunden, während das *Bannwartenpersonal* stets einige Mutationen aufzuweisen hat, theils infolge Waldverkauf, theils infolge Demission, Tod oder Entlassung des bisherigen Inhabers. Es würde uns zu weit führen, alle einzelnen Fälle hier aufzuzählen, wir begnügen uns deshalb, nur die betreffenden Forstkreise zu nennen, nämlich: im 1. Kreis zwei Demissionen, im 2. ein Waldverkauf, im 5. eine Demission, im 8. eine Demission und ein Waldverkauf, im 10. eine Entlassung. Im Uebrigen wurde das frühere Personal bestätigt.

Das Patent als *Oberförster* noch nach dem alten nun aufgehobenen Prüfungsreglemente vom 9. Sept. 1862 erhielten die Herren Christen in Biel und Schwab in Bern; beides Inhaber des Diploms der eidg. Forstschule in Zürich. Das alte Prüfungsreglement kam hier noch zur Anwendung, weil beide Bewerber sich noch unter dessen Herrschaft anmeldet und die schriftlichen Arbeiten bereits gemacht hatten, als das neue Prüfungsreglement in Kraft trat.

*Bannwartenkurse* konnten leider auch dieses Jahr aus Kreditmangel nicht abgehalten werden, weshalb auch keine *Bannwartenpatente* ertheilt worden sind. Wir haben bereits in drei Jahresberichten darauf aufmerksam gemacht, dass diese Ersparniss nur eine scheinbare ist, ja wir dürfen ohne Uebertreibung behaupten, dass dadurch dem Staate direkt und indirekt ein sehr grosser Schaden erwächst, ein direkter, indem sich bereits in den Staatswaldungen der grosse Mangel an gutgeschultem Forstpersonal sehr fühlbar macht, ein indirekter durch die theilweise gänzliche Vernachlässigung der Forstkulturen in den Gemeinde- und Korporationswaldungen, da wo eben dieses Personal fehlt und daher auch kein Verständniss für diese in forstwirtschaftlicher Beziehung so wichtigen Arbeiten vorhanden sein kann. Es ist daher dringend geboten, diesem Uebelstand abzuhelfen, und wir halten es für unsere Pflicht, stets von Neuem wieder einen, wenn auch noch so bescheidenen Kredit für diese Kurse zu verlangen, die wir ohnehin nicht auf breitspuriger Basis einzurichten gewillt sind.

## V. Allgemeine Wirthschaftsverhältnisse, Forstpolizei.

*Die Witterung im Allgemeinen* war für die Holzproduktion nicht besonders günstig, so übte namentlich das Aprilwetter einen ungünstigen Einfluss auf die neuen Kulturen aus, da fast der ganze Monat ungewöhnlich warm und trocken war. Günstiger für die Waldvegetation war der Monat Mai, indem durch häufige Niederschläge das Wachsthum der jungen Pflanzen begünstigt wurde. Während der übrigen Monaten der Vegetationsperiode war die Witterung meist eine warme und an Niederschlägen ziemlich arme. Schädliche Naturereignisse haben einigen, gewöhnlich aber nur lokalen Schaden angerichtet. *Stürme* mit erheblichem Schaden werden einzig aus dem Jura gemeldet (November) im 13. und 15. Kreise

(Courtelary und Münster). Am erstenen Orte wurden viele Aeste abgerissen und Gipfel geknickt, so dass der Boden stellenweise davon bedeckt war; am letztern trat der Schaden hauptsächlich in Höhen von 800—1000 Meter über Meer in Form von ver einzelten Windwürfen im alten Holze auf. *Gewitter mit Hagel* verzeichnet das Forstamt V vom 6., 9. und 26. Juni, die fast alljährlich die Gegenden des Buchholterberges, das Eriz und das obere Röthenbachthal mit Schangnau heimsuchen und stets für die Bewohner beträchtlichen Schaden zur Folge haben. Durch die angestrebte Wiederbewaldung des Hohnegghöhenzuges der Südabhänge der Blume wird es wahrscheinlich möglich sein, die Hagelbildung zu vermindern und dadurch die schädlichen Wirkungen der Gewitter abzuschwächen. In der Forstinspektion Mittelland sind es hauptsächlich die Amtsbezirke Schwarzenburg, Seftigen und Konolfingen, welche am meisten durch diese Naturerscheinungen zu leiden haben, während die übrigen 12 Amtsbezirke von diesen Kalamitäten gewöhnlich verschont bleiben oder doch wenig geschädigt werden. Im Jura waren die *Gewitter* mit Ausnahme des Laufenthaler häufig, brachten jedoch wenig wässerige Niederschläge, in einzelnen Thalschaften beinahe gar keine mit sich. Sehr heftige *Hagelwetter* werden von Grindelwald (5. Juni), Saxeten (25. Juni) und Ringgenberg (26. Juni) gemeldet. Dieselben waren ziemlich hochstreichend, meistens über der Waldgrenze, und schadeten grösstenteils nur durch Vernichtung des Grosswuchses auf den hochgelegenen Weiden, den unten liegenden Geländen aber durch Ueberführung der Wiesen mit Schutt. Für Golzwyl und Ringgenberg einzig ist der Schaden auf Fr. 22,700 geschätzt worden. Die bis dato ausgeführten forstpolizeilichen Verbauungen haben sich überall trefflich bewährt und es sollte dies ein Fingerzeig für diejenigen Gemeinden sein, welche bis dato diesen Bestrebungen feindselig gegenüberstanden. Aus dem 6. Forstkreise werden ferner Gewitter mit Hagel gemeldet in der Gemeinde Rüderswyl (9. Juni), Eggiwyl und Röthenbach (4. und 11. August), die übrigens wie Buchholterberg und Eriz fast jedes Jahr mehr oder weniger heimgesucht werden. Die Ansicht sämtlicher Forstbeamten geht dahin, dass es grösstenteils der unvernünftigen Abholzung der Höhenzüge zuzuschreiben sei, dass diese Gegenden durch solche chronische Phänomene zu leiden haben. Auch der Amtsbezirk Courtelary wurde von einem sehr ausgedehnten Hagelschlag heimgesucht, welcher nördlich von Courtelary entstand und sich nach Osten über Péry bis an die Kantongrenze erstreckte. Am 9. Juni richtete der Hagel auf Béroi (Amt Münster) einen namhaften Theil der jungen Pflanzlinge zu Grund. Es ist dies die einzige eigentliche Waldschädigung. Im Uebrigen wurden die Gemeinden Roches und Courrendlin am 9. und 16. Juni und 6. August verhagelt.

*Frostschaden* trat im Bödeli zu Interlaken ein durch den Spätfrost zu Anfangs Mai. Derselbe that aber nur den edlern Obstsorten Abbruch und liess die Waldfäden unberührt, während in den Pflanzschulen hin und wieder durch den gefrorenen Boden Pflanzlinge ausgeworfen wurden. Diese Fröste haben ferner in der Forstinspektion Mittelland in den Tieflagen, wo die Weisstannen frühzeitig treiben, bei Mangel jeden Schutzes einigen Schaden angerichtet, doch nur unbedeutend, indem meist die Gipfel-

knospen, welche später treiben, nicht betroffen wurden. Eine Ausnahme hievor zeigt sich einzig bei den Aufforstungen im grossen Moose, wo der Frost so bedeutend war, dass auch die Erlen, Eschen und theilweise die Eichen stark gelitten haben. Im Jura wurden durch diese Spätfroste die Saaten und Verschulungen in den Aemtern Münster und Deisberg beschädigt. Trotz aller Empfehlungen haben die ausserordentlich nützlichen Saatgitter erst im Forstkreis Laufen Eingang gefunden.

Der *frühe Schneefall* vom 28. September hat im Oberlande unter den Laubhölzern grossen Schaden angerichtet, besonders in den Buchenbeständen im Jung- und Mittelwuchs, zum Theil auch noch in den haubaren Beständen, während in der Forstinspektion Mittelland beinahe kein Waldschaden zu bemerken ist. Im Jura haben nicht nur die Laubhölzer, sondern sogar die Nadelhölzer bedenklich darunter gelitten. Ueber die daherigen Beschädigungen sind besondere Berichtegesammelt und dem eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftsdepartement behufs Ausarbeitung einer statistischen Uebersicht eingesandt worden (vide hievor).

An *Wasserschaden* infolge Gewitter ist bereits derjenige von Golzwyl und Ringgenberg angeführt worden; auch im Emmenthal ist der Hornbach, Gemeinde Sumiswald, am 30. Juni infolge eines Wolkenbruches so bedeutend angeschwollen, dass er an Schwellen, Dämmen und Stegen grossen Schaden zufügte; glücklicherweise blieb er auf diesen Bach beschränkt, so dass weiteres Unglück nicht entstand. Im engern Oberlande hingegen, in den Forstkreisen 1—5, ist das durch anhaltenden Föhn und dahere Schneeschmelze, verbunden mit einem intensiven Regengusse vom 29. und 30. November entstandene Hochwasser zu melden, welches den Spiegel des Thunersee's um 50 cm. steigen machte. Die durch die öffentlichen Berichte bekannt gewordenen Beschädigungen an Wiesen, Pflanzungen, Strassen und Brücken geben ein deutliches Bild von der verheerenden Gewalt dieser zu Thal geförderten gewaltigen Wassermasse. Im Mittelland, Oberaargau und Seeland hingegen ist kein Wasserschaden zu verzeichnen, ebenso wenig im Jura.

Das Jahr 1885 war im Allgemeinen eines der trockensten seit längerer Zeit; die während der Frühlingszeit ausgeführten Kulturen hatten darunter zu leiden. Der Abgang bei frisch ausgeführter Waldanpflanzung betrug 20, 30 und im Jura stellenweise sogar 50 %.

Ueber den *Weidgang* ist zu melden, dass derselbe im Oberlande in der Abnahme begriffen ist, und dass es möglich wird, durch Inbannlegung von Bezirken nicht nur die Existenz des Waldes in seiner gegenwärtigen Ausdehnung zu sichern, sondern auch die Gefährdung des jungen Aufwachses zu verhindern. Am schonungslosesten wird derselbe immer noch im dritten Forstkreise, Amt Frutigen, betrieben. Doch hegen wir die begründete Hoffnung, dass auch hier durch Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Ausscheidung von Wald und Weide eine günstige Aenderung eintreten wird. In den Forstinspektionen Mittelland und Jura ist diese Frage mit geringen Ausnahmen bereits geregelt.

Von Waldbeschädigungen durch *Eichhörnchen* und *Vögel* wird nur vom Forstkreis 4 (Saatschulen),

mehr noch aber im Forstkreis 5 geklagt, wo sich dieselben in den Saat- und Pflanzschulen sehr bemerkbar machten. Der dort erfolgte Abschuss hat sehr wohlthätig gewirkt. Im Forstkreise 4 wird der durch *Mäuse* verursachte Schaden noch empfindlicher genannt, als derjenige der Erstern. Von *Insektenbeschädigung* wird nirgends Bemerkenswerthes gemeldet als ganz bedeutender Engerlingfrass im Forstgarten Mühlethal und Gündlischwand, wo theilweise 75 % der Pflanzen vernichtet wurden. *Waldbrände* sind zu verzeichnen im Vorderharder der Burgergemeinde Unterseen, Privatwald von Merligen, im Foverwald der Gemeinde Tschugg, im Burgerwald zu Neuenstadt, im Lengwald der Gemeinde Oberbipp, in Waldungen der Burgergemeinde Langenthal, in den Staatswaldungen Haute Joux de Bévilard, Derrière la Montagne und Fahy, in den Gemeindewaldungen resp. Wittweiden von Cormoret, Courtelary, Corgémont, Delsberg (2 Fälle), Courroux, Courchapoix und Pruntrut und in einer Privatwaldung am Montchaibreux bei Rossemaison. In den meisten Fällen wurde das Feuer von Menschenhand eingedämmt und weiteres Umsichgreifen verhindert. Ueber die Art und Weise der Entstehung ist nichts bekannt, doch ist anzunehmen, dass fast ohne Ausnahme Unvorsichtigkeit die Hauptursache ist. Im Grossen Moose ist in nicht aufgeforsteten Bezirken zu verschiedenen Malen Feuer ausgebrochen, das nicht nur die starke Lische, sondern auch den mit dichtem Grasfilz überzogenen Torfboden verzehrte und bei der anhaltenden Trockenheit und der ziemlich starken Bise sich über grosse Flächen ausdehnte. Der Wald wurde jedoch dadurch nicht geschädigt, sondern im Gegentheil der Boden für die Forstkulturen durch das Abbrennen des Grasfilzes eher geeigneter gemacht. Vom Staatseigenthum, das zur Aufforstung bestimmt ist, sind circa 15 ha. vollständig abgebrannt; diese Fläche wird nächstes Frühjahr zum Theil aufgeforstet, zum Theil der Strafanstalt zu Anbauversuchen verpachtet.

Ueber das *Gedeihen der Kulturen* meldet die Forstinspektion Oberland Folgendes: Dieselben weisen trotz der etwas abnormalen Witterungsverhältnisse einen befriedigenden Stand auf, in den Vorbergen des Emmenthals ist sogar das Wachsthum der ältern Anlagen überraschend. Einzig die im Frühjahr gemachten Kulturen, welche noch nicht recht angewachsen waren, zeigen einigermassen ein kümmerliches Aussehen. Trotzdem ist der Eingang gering, derselbe wird im zweiten Forstkreise auf nur 5 % geschätzt. Oefters wird aber das spätere Gedeihen derselben durch Unterlassung der Nachbesserungen und Reinigungen in Frage gestellt (Gemeindewaldungen), wenn hiezu infolge Fehlens der nöthigen technisch gebildeten Kräfte (Bannwarte) das nöthige Verständniß fehlt. Bannwartenkurse sind am besten geeignet, diesem Mangel abzuhelfen. Wir verweisen darüber auf das vorhergehende Kapitel. Der Bericht der Forstinspektion Mittelland lautet nicht so günstig. Dieselbe meldet: Infolge der lang anhaltenden Trockenheit im Sommer lasse das Gedeihen der Kulturen viel zu wünschen übrig, indem 20, 30 und noch mehr Prozente eingingen und desshalb bedeutende Nachbesserungen für die nächsten Jahre in Aussicht stehen. Noch ungünstiger gestaltet sich die Lage im Jura; von hier berichtet die Forstinspektion einen stellenweisen Verlust an Rothannenpflanzen bis zu

80 %. Ueber den Schutz der Saatbeete macht das Forstamt 17 folgende treffende Bemerkung:

«Die Saaten im Staatswalde haben nicht gelitten, weil die Saatgitter auf den Beeten gelassen wurden, bis die grosse Hitze vorbei war, nämlich bis Mitte August. In den *Saatküppen* der Gemeinde Röschenz wurden ohne mein Wissen die Saatgitter Anfangs Juni entfernt, als die Keimlinge etwa 3 cm. hoch waren, und dort hat die Sonnenhitze die ganze Ansaat roth gebrannt. Es ist dies ein Beweis, dass sich die Saatgitter auch gegen die Hitze bewähren.» Wir haben schon vorstehend darüber eine Bemerkung fallen lassen.

Der *Samenertrag* wird in der Forstinspektion Oberland durchgehends mit Ausnahme der Buche als ausgezeichnet geschildert; in der Forstinspektion Mittelland nur derjenige der Roth- und Weisstannen und der Erlen, weniger derjenige der Kiefernarten, Bucheln unbedeutend, Eicheln fehlen gänzlich. Auch der meiste übrige Waldsamen befriedigt hier nicht sowohl in der Quantität als Qualität. Mit Obigem ziemlich übereinstimmend lautet der Bericht der Forstinspektion Jura, und nennt die Qualität eine durchschnittliche.

Der *Beginn der Holzerei* (insofern es die Hauptnutzung betrifft) ist fast durchgängig Mitte Oktober oder Anfangs November, ersteres fast ohne Ausnahme für die Staatswaldungen, da wo überhaupt Winterhau zur Anwendung kommt. An vielen Orten wird aber noch Sommerhau betrieben, d. h. das Holz während der Saftzeit geschlagen (gemaiet) und über den Sommer entrindet im Walde liegen gelassen. Durch diese Operation wird es leicht und kann besser transportirt werden. Es ist aber das Bestreben eines jeden Forstmannes, diese Missbräuche zu bekämpfen, da es ja eine bekannte Thatsache ist, dass durch eine solche Behandlung der Qualität des Holzes ein bedeutender Abbruch gethan wird. Die Durchforstungen werden meistens im Herbst und Frühjahr, in den Staatswaldungen jeweilen kurz vor und nach den Hauptschlägen, manchmal auch im Sommer vorgenommen. In den Gemeindewaldungen richten sich überhaupt die Holzereien jeweilen nach den örtlichen Verhältnissen, Bedürfnissen und Gebräuchen, namentlich da, wo das Holz den Berechtigten stehend zugetheilt wird, was z. B. in der Forstinspektion Mittelland noch bei zirka 53 % der gesammten Jahresnutzung der Fall ist. Durch das regnerische Wetter wurden die Arbeiten etwas verspätet, so dass oft mit Mühe der Termin innegehalten werden konnte.

Die *Rüstlöhne* sind nur für die Staatswaldungen bekannt; für dieselben hat ohne Ausnahme Konkurrenzaußschreibung stattgefunden (vide III, Schluss, hievor), und sie sind daher etwas tiefer als diejenigen des Vorjahres, stehen aber gleichwohl noch ziemlich hoch. Für die Zukunft wird eine Reduktion angestrebt, doch muss immerhin darauf Rücksicht genommen werden, dass die Aufrüstungen auf den Holzerlös einen bedeutenden Einfluss ausüben, indem gut gerüstetes Holz durchgehends einen wesentlich grösseren Erlös bietet als mangelhaft gerüstes.

Für die *Abfuhr des Holzes* war der milde Winter nicht besonders günstig, nur in den höhern Gegenden konnte die Schlittbahn benutzt werden. Vielfach fehlt

es noch an guten Holzabfuhrwegen und es wird dadurch der Verkaufswert des Holzes bedeutend reduziert. Auf den 1. Mai war in den meisten Fällen das Holz abgeführt und der Wald geräumt.

Der *Holzhandel* ist sehr flau; die Nachfrage nach Bauholz hat gegenüber letztem Jahre noch abgenommen, besonders weil der Export nach Frankreich fortwährend im Sinken begriffen und der Absatz für die lokalen Bedürfnisse fast null ist. Brenn- und Bauholz konnte nur mit grosser Mühe und zu niedrigen Preisen verkauft werden, ersteres fand auch infolge des milden Winters weniger Absatz. Aus dem Jura wird uns berichtet, man beginne zu fühlen, dass das verflossene Jahr nicht mehr zu den vielen Missjahren gezählt werden könne und dass ein allgemeiner Aufschwung erwartet werden dürfe.

Die *Holzpreise* sind im grossen Durchschnitt ungefähr gleich wie im vorhergehenden Jahre. An einzelnen Orten sind die Bauholzpreise bis zu 20 % gefallen. Auf das Sinken der Brennholzpreise influenzierte, wie bereits gemeldet, namentlich auch der milde Winter, und im Seelande, sowie theilweise auch im Mittellande, machte sich die vermehrte Torfausbeutung im Grossen Moose fühlbar. Im Oberaargau dagegen haben die vielen ausserordentlichen Holzschläge in den Gemeindewaldungen auf das Zurückgehen der Holzpreise eingewirkt. Da die Nachfrage nach Sagholz grösser war, als für eigentliches Bauholz, so wurde mehr von jenem zum Verkaufe gebracht und dadurch scheinbar höhere Bauholzpreise erzielt.

Der *Frevel* ist gegenüber den früheren Jahren ziemlich gleich geblieben. In der Nähe von industriellen Ortschaften und Städten, wo der Absatz des Holzes leicht, ist derselbe nicht unbedeutend; in entlegenen Gegenden ist er dagegen sehr gering. In Gemeindewaldungen wird die Hut, namentlich gegenüber Gemeindsangehörigen, vielfach nachlässig gehandhabt. Die Bildung von Bannwartenbezirken, ohne Rücksicht auf das Eigenthum, wäre daher sehr zu begrüssen. Im Jura wird über die ungleiche Beurtheilung der Frevel geklagt, es ist dort sogar ein Fall von Freisprechung trotz eingestandenen ziemlich wichtigen Frevels vorgekommen. Zwar lautet Art. 35 des jurassischen Forstgesetzes: «Die Förster sollen

den Verhandlungen vor dem Richter über Forstfrevel beiwohnen, um Erläuterungen zu geben und Anträge zu stellen. Zu diesem Behufe werden ihnen die Amtsgerichtsschreiber unentgeltlich Abschriften der den Freveln ihrer Forstreviere angelegten Vorladungen mittheilen.» Diese Vorschrift wird aber nirgends mehr beobachtet und so kommt es, dass die Forstämter meist nicht einmal wissen, was in dieser Hinsicht vorgeht, noch viel weniger die herrschenden Uebelstände bekämpfen können.

## VI. Staatswaldungen.

### A. Arealverhältnisse.

#### 1. Vermehrung.

##### Ankauf.

*Forstkreis I.* Behufs zweckmässiger Arrondirung des Gridenwaldes wurden 3 anstossende Waldparzellen erworben.

*Forstkreis VII.* Zur Gewinnung des nöthigen Holzablageplatzes für den Schwarzenbergwald musste ein Stück Mattland acquirirt werden, womit zugleich auch ein allgemeines Fahrrecht auf die Rüttistrasse erhalten wurde.

Behufs Erstellung eines neuen Holzabfuhrweges im Längenwald sind zwei Stück Matt- und Ackerland an der sogenannten Wyssenhalde angekauft worden.

*Forstkreis XIV.* Behufs Arrondirung des Staatswaldes Envers le Montoz verkaufte uns die Burgergemeinde Lengnau einen Waldstreifen im Tiefmattgut.

Die Armenholzablösungen mit den Gemeinden Lauperswyl, Rüderswyl und Oberthal und den Dienstbarkeitsvertrag mit der Bäuert Grodey (Obersimmenthal) über die Errichtung eines Fahrweges im Senggwald werden wir unter dem Kapitel «Servitute» behandeln.

Weitere Erwerbungen als die vorgenannten haben im Berichtsjahre keine stattgefunden.

Folgendes Tableau gibt über obige Ankäufe Aufschluss:

Forstkreis.	Angekauftes Objekt.	Gebäude.	Inhalt.			Grundsteuer-schätzung.	Kaufpreis.	
			H.	A.	m <sup>2</sup> .		Fr.	Fr.
I	Rudsperrivorsass, Wiesen und Wald zu Nessenthal .	1	4	85	64	2,590	3,230	—
VII	Rüthimatte, Gemeinde Rüthi . . . . .	—	—	5	80	60	190	—
»	Hausmattterdreich in der Wyssenholten, Gemeinde Rüscheegg . . . . .	—	—	11	60	140	580	—
XIV	Walparzelle Buement, Gemeinde Court . . . . .	—	14	51	50	7,661	4,600	—
VI	Armenholzberechtigung der Gemeinde Lauperswyl-Rüderswyl . . . . .	—	—	—	—	10,150	—	—
»	Armenholzberechtigung der Gemeinde Oberthal . . . . .	—	—	—	—	—	27,087	—
	Summa	1	19	54	54	20,601	35,687	—

## 2. Verminderung.

### Verkauf.

In Nachachtung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 26. August 1882, betreffend den Verkauf kleiner, isolirter Waldparzellen, wurde im *Forstkreise II* der Ganzlauiwald in der Gemeinde Grindelwald veräussert, ebenso im *Forstkreise III* der Beatenwald, Gemeinde St. Beatenberg. Letzterer figurirt aber erst in der Rechnung pro 1886 und ist daher hier nicht in Berücksichtigung gezogen worden.

Im *Forstkreise V* wurde der Eidgenossenschaft behufs Verlegung eines Weges aus der Schusslinie der Thunerallment ein Streifen des Kandergrundwaldes abgetreten.

Im *Forstkreise VII* wurden zwei überflüssige, nicht mehr benutzte Sennhütten zum Abbruche hingegeben, nämlich die Sennhütte auf dem Oberweissstannengrat und die Schotthütte auf der Blatternweide, beides Gemeinde Guggisberg.

Im *Forstkreise VIII* ist infolge einer Marchverbesserung des Löhrwaldes ein Streifen Kulturland

am südlichen Saume des Finiz, Grabenmattfeld bei Uettligen, welches durch die Strasse vom Wege abgeschnitten wurde, an verschiedene anstossende Private verkauft worden.

Im *Forstkreise IX* wurden der Gemeinde Krauchthal von verschiedenen Waldungen zur Anlage einer Strasse mehrere Riemchen Wald unentgeltlich hingegeben und überdies noch ein Staatsbeitrag von Fr. 6250 zugesichert. Da kein Kaufvertrag darüber abgeschlossen wurde, das Terrain übrigens ganz unbedeutend ist, so wird die Differenz als gewöhnliche Inhaltsberichtigung aufgeführt werden und nicht im nachstehenden Verzeichniss enthalten sein.

*Forstkreis XI.* Gleich wie im Vorjahr dem Baudepartemente des Kantons Solothurn, so wurde dieses Jahr der Einwohnergemeinde Arch ein Stück des dortigen Pfrundwaldes zur Anlage einer Kiesgrube abgetreten.

Die beiden Kantonmentsverträge mit Lauperswyl und Rüderswyl einerseits und Oberthal anderseits wurden schon hievor erwähnt.

Diese Verminderungen sind im folgenden Tableau zusammengestellt.

Forstkreis.	Abgetretenes Objekt.	Gebäude.	Inhalt.			Grundsteuer-schätzung.	Kaufpreis.	
			Ha.	A.	m <sup>2</sup> .		Fr.	Rp.
II	Ganzlauiwald, Gemeinde Grindelwald . . . . .	—	15	53	85	1,730	4,000	—
V	Ein Streifen Kandergrundwald, Gemeinde Strättligen und Thierachern . . . . .	—	—	9	83	50	344	11
VII	Sennhütte Oberweissstannengrath und Blatternweide, Guggisberg . . . . .	2	—	—	—	1,550	180	—
VIII	Löhrwald, Gemeinde Uettligen, Marchverbesserung . . . . .	—	—	6	75	150	150	—
XI	Eine Parzelle Archpfrundwald, Gemeinde Arch . . . . .	—	—	57	60	960	1,920	—
VI	Kantonmentsvertrag betr. Armenholz von Rüderswyl und Lauperswyl . . . . .	—	10	62	—	10,150	—	—
»	Armenholzablösung mit der Gemeinde Oberthal . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
	Summa Verminderung . . . . .	2	26	90	03	14,590	6,594	11
	Summa Vermehrung . . . . .	1	19	54	54	20,601	35,687	—
	Total Arealverminderung . . . . .	1	7	35	49	—	—	—
	Total Vermehrung des Forstkapitals und der Grundsteuerschätzung . . . . .	—	—	—	—	6,011	29,092	89

Bei Anlass der Hauptrevision des Wirtschaftsplanes wurden mehrere Wälder neu vermessen, das Resultat ergab ganz bedeutende Differenzen mit den bisherigen Flächenangaben. Die Gesammtfläche der Staatswaldungen beträgt nun nach diesen neuesten Erhebungen 12,202,5 ha., wovon 11,055,1 ha. bewaldete Fläche, 623,33 ha. Kulturland und 524,07 ha. ertraglose Fläche. Im Wirtschaftsplane sind mehrere Wälder nicht aufgenommen, so der Beatenwald, über welchen Verkaufsunterhandlungen im Gange waren (derselbe ist zur Stunde bereits veräussert, die dherige Abschreibung wird für's nächste Verwaltungs-

jahr erfolgen), der Frutigenpfrundwald und das Schützenschwand, der Mühleport, der Sigriswylpfrundwald und der Guggershornwald als kleinere Waldparzellen, welche zum Verkaufe bestimmt sind, ein Theil der Grubenberge, die ebenfalls veräussert werden sollen, und der Hinterhochwald, Gemeinde Röthenbach, über welchen gegenwärtig ein Kantonmentsstreit herrscht, welcher in nächster Zeit zur ganzen oder theilweisen Abtretung an verschiedene Gemeinden führen wird. Die Grundsteuerschätzung ist ebenfalls aus nachstehendem Verzeichniss ersichtlich, sie beträgt Fr. 13,475,704.

## Flächenverzeichniss der Staatswaldungen auf Ende 1885.

Forstkreis.	Bewaldete Fläche.		Kulturland.		Ertraglose Fläche.		Total Forstareal.		Grundsteuerschätzung.
	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Ha.	A.	Fr.
I . . . . .	315	42	6	—	37	87	359	29	165,530
II . . . . .	567	89	4	75	53	36	626	—	456,490
III . . . . .	298	59	—	—	118	51	417	10	145,890
IV . . . . .	455	66	158	16	61	07	674	89	184,710
V . . . . .	904	27	295	04	57	47	1,256	78	879,570
VI . . . . .	656	39	91	12	20	35	767	86	890,610
Forstinspektion Oberland	3,198	22	555	07	348	63	4,101	92	2,722,800
VII . . . . .	950	—	19	02	42	68	1,011	70	1,102,820
VIII . . . . .	870	95	6	60	17	27	894	82	1,495,480
IX . . . . .	802	73	7	69	17	42	827	84	1,454,940
X . . . . .	305	24	—	—	6	90	312	14	641,270
XI . . . . .	719	50	2	23	27	41	749	14	1,324,830
XII . . . . .	699	14	1	66	10	95	711	75	956,792
Forstinspektion Mittelland	4,347	56	37	20	122	63	4,507	39	6,976,132
XIV . . . . .	322	59	30	56	—	—	353	15	298,008
XV . . . . .	1,099	36	—	—	19	64	1,119	—	915,427
XVI . . . . .	1,047	65	—	—	18	21	1,065	86	899,880
XVII . . . . .	432	35	—	—	—	—	432	35	560,528
XVIII . . . . .	607	37	—	50	14	96	622	83	1,102,929
Forstinspektion Jura . .	3,509	32	31	06	52	81	3,593	19	3,776,772
Total . . .	11,055	10	623	33	524	07	12,202	50	18,475,704
Im Jahr 1884	10,760	59	991	44 <sup>1)</sup>	—	—	11,752	03 <sup>2)</sup>	13,487,765

<sup>1)</sup> Die ertraglose Fläche ist nicht besonders ausgeschieden, daher hier inbegriffen.

<sup>2)</sup> Nebst 97½ Kuhrechten, deren Inhalt als unaufgeteilt damals unbekannt war.

Im XIII. Forstkreise befinden sich keine Staatswaldungen.

## B. Wirthschaftsverhältnisse.

### 1. Holzernte.

Der Etat für die Jahresnutzung pro 1885 (Abgabesatz) beträgt :

Forstkreis.	Nach Wirthschaftsplan.			Nach Hauungsvorschlag.			Geschlagen.	Zu viel.	Zu wenig.
	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.			
I. Meiringen .	557	46	603	740	230	970	1,188	218	—
II. Interlaken .	1,122	133	1,255	350	350	700	1,283	583	—
III. Spiez . . .	698	77	775	1,380	148	1,528	2,068	540	—
IV. Zweisimmen .	1,377	—	1,377	2,230	—	2,230	2,599	369	—
V. Thun . . .	1,941	319	2,260	3,000	560	3,560	2,969	—	591
VI. Sumiswald .	2,587	434	3,021	3,500	520	4,020	4,113	93	—
Forstinspektion Oberland	8,282	1,009	9,291	11,200	1,808	13,008	14,220	1,212	—
VII. Rüeggisberg .	3,860	375	4,235	2,850	1,350	4,200	4,213	13	—
VIII. Bern . . .	4,385	730	5,115	3,010	990	4,000	3,962	—	38
IX. Burgdorf . .	3,806	745	4,551	2,350	2,150	4,500	4,846	346	—
X. Langenthal .	2,139	373	2,512	2,400	400	2,800	3,236	436	—
XI. Aarberg . .	3,250	710	3,940	2,100	900	3,000	3,392	392	—
XII. Neuenstadt .	2,319	414	2,733	1,580	420	2,000	2,195	195	—
Forstinspektion Mittelland	19,759	3,347	23,106	14,290	6,210	20,500	21,844	1,344	—
XIV. Malleray . .	1,474	324	1,798	850	780	1,630	2,829	1,199	—
XV. Rossemaison .	4,952	540	5,492	4,420	1,220	5,640	5,377	—	263
XVI. Delsberg . .	4,750	905	5,655	4,070	940	5,010	6,008	998	—
XVII. Laufen . . .	1,679	324	2,003	1,430	630	2,060	2,294	234	—
XVIII. Pruntrut . .	1,915	689	2,604	1,550	1,100	2,650	3,538	888	—
Forstinspektion Jura . .	14,770	2,782	17,552	12,320	4,670	16,990	20,046	3,056	—
Total im Kanton	42,811	7,138	49,949	37,810	12,688	50,498	56,110	5,612	—
Im Jahr 1884	42,811	7,138	49,949	38,545	10,455	49,000	52,704	3,704	—

Es sind somit nach dem Hauungsvorschlage im Ganzen 5612 Festmeter zu viel geschlagen worden, wovon 5155 Festmeter auf die Hauptnutzung, welche eigentlich einzig in Betracht gezogen werden kann, fallen, während gegenüber dem vom Wirthschaftsplane aufgestellten Jahresabgabesatz im Gesammtten nur 84 Festmeter (Hauptnutzung) mehr geschlagen worden sind, was einer strikten Innehaltung der vorgeschriebenen Quanta gleichkommt. Da beim neuen mit nächstem Jahre in Kraft tretenden Wirthschaftsplane allfällige Uebernutzungen in Betracht gezogen wurden und überdies der Abgabesatz noch erhöht werden konnte, so beweist dies zur Genüge, dass die Staatswaldungen im Allgemeinen nicht über Gebühr genutzt worden sind.

Die ausgeführten Holzschläge ergeben folgende Quanta:

Forstkreis.	Hauptnutzung.	Zwischennutzung.	Brennholz.	Bauholz.	Total.	Waldfläche.	Per Hektare.
I . . . . .	Festmeter.	Festmeter.	% der Hauptnutzung.	Festmeter.	%	Festmeter.	%
II . . . . .	970,9	217,2	22,4	1,003,8	84,45	184,8	15,55
III . . . . .	758,0	524,8	69,2	1,057,6	82,24	225,2	17,76
IV . . . . .	1,874,7	193,5	10,3	1,430,5	69,12	637,7	30,88
V . . . . .	2,599,2	—	—	1,492,6	57,42	1,106,6	42,58
VI . . . . .	2,462,0	506,7	20,6	1,853,8	62,44	1,114,9	37,56
Forstinspektion Oberland .	3,614,2	498,9	13,8	2,289,5	55,66	1,823,6	44,84
	12,279,0	1,941,1	15,8	9,127,3	64,18	5,092,8	35,82
VII . . . . .	12,220,1						
VIII . . . . .	3,028,8	1,183,9	39,1	2,781,4	66,02	1,431,3	33,98
IX . . . . .	2,840,0	1,122,0	39,5	3,114,0	78,60	848,0	21,40
X . . . . .	3,079,6	1,766,5	57,4	3,685,6	75,64	1,160,5	24,86
XI . . . . .	2,503,6	732,8	29,3	2,288,7	70,72	947,7	29,28
XII . . . . .	2,334,0	1,058,0	45,8	2,628,0	77,48	764,0	22,52
Forstinspektion Mittelland .	1,578,0	617,0	39,1	1,329,0	60,55	866,0	39,45
	15,364,0	6,480,2	42,2	15,826,7	72,45	6,017,5	27,55
XIV . . . . .	890,1	1,939,2	217,8	1,927,7	68,18	901,6	31,87
XV . . . . .	4,910,7	466,5	9,5	3,732,8	69,42	1,644,4	30,58
XVI . . . . .	5,462,9	544,5	10,0	5,305,8	88,31	702,1	11,69
XVII . . . . .	1,311,3	983,1	74,9	1,572,6	68,54	721,8	31,46
XVIII . . . . .	2,747,0	791,0	28,8	2,849,2	80,53	688,8	19,47
Forstinspektion Jura .	15,322,0	4,724,8	30,8	15,387,6	76,76	4,658,7	23,24
Total im Kanton .	42,965,0	13,145,6	30,6	40,341,6	71,89	15,769,0	28,11
Im Jahr 1884 .	42,795,4	9,908,8	23,1	38,744,9	73,51	13,959,3	26,49
	11,055,10			20,046,3		3,509,32	
	5,0						
	10,760,70						
	4,90						

Der grosse Anfall an Durchforstungen, der den Voranschlag um 6000 Festmeter übersteigt, hat seinen Grund hauptsächlich in den niedrigen Preisen der Bauholzsortimente, welche einen vermehrten Absatz nur zu wahren Schleuderpreisen möglich gemacht hätten. Auch die niedrigen Brennholzpreise verlangten, dass nur geringe Holzsortimente gerüstet und verkauft wurden.

Der **Bruttoerlös** aus dem geschlagenen Holze beträgt:

Forstkreis.	Hauptnutzung.	Zwischen-nutzung.	Brennholz.	Bauholz.	Total.	Per Hektare.				
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I . . . . .	8,972	68	1,230	75	7,912	50	2,290	93	10,203	43
II . . . . .	9,832	46	5,653	26	11,836	75	3,648	97	15,485	72
III . . . . .	18,906	04	1,336	19	13,099	61	7,142	62	20,242	23
IV . . . . .	20,722	95	—	—	7,884	—	12,838	95	20,722	95
V . . . . .	28,679	11	5,254	94	15,670	44	18,263	61	33,934	05
VI . . . . .	50,370	53	3,896	61	19,074	01	35,193	13	54,267	14
Forstinspektion Oberland .	137,483	77	17,371	75	75,477	31	79,378	21	154,855	52
	41,810	70	11,715	35	28,319	90	25,206	15	53,526	05
VIII . . . . .	36,792	50	9,944	93	31,565	92	15,171	51	46,737	43
IX . . . . .	43,802	—	19,723	65	43,070	60	20,455	05	63,525	65
X . . . . .	35,182	20	4,574	60	20,999	69	18,757	11	39,756	80
XI . . . . .	36,076	53	11,623	59	33,644	45	14,055	67	47,700	12
XII . . . . .	25,448	38	8,707	09	16,309	61	17,845	86	34,155	47
Forstinspektion Mittelland .	219,112	31	66,289	21	173,910	17	111,491	35	285,401	52
	9,789	15	15,953	89	12,990	40	12,752	64	25,743	04
XV . . . . .	49,337	36	3,339	35	26,798	97	25,877	74	52,676	71
XVI . . . . .	39,868	36	2,263	89	32,571	75	9,560	50	42,132	25
XVII . . . . .	18,329	31	8,937	69	14,279	29	12,987	71	27,267	—
XVIII . . . . .	21,807	05	6,103	49	20,182	90	7,727	64	27,910	54
Forstinspektion Jura .	139,131	23	36,598	31	106,823	31	68,906	23	175,729	54
Total im Kanton .	495,727	31	120,259	27	356,210	79	259,775	79	615,986	58
Im Jahr 1884 .	491,366	42	85,208	72	339,640	70	236,934	44	576,575	14
	55								53	58
	72									

Wenn man in Betracht zieht, dass das gegenüber dem Vorjahr mehrgeschlagene Quantum zum weitaus grössten Theile nur die Zwischennutzung betrifft, d. h. nur Durchforstungsholz ist, so entspricht der diesjährige Erlös demjenigen des letzten Jahres beinahe. Die Vergleichung der Durchschnittspreise findet sich in nachstehender Tabelle.

Es ergeben sich somit folgende Durchschnittspreise des Bruttoerlöses per Festmeter:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz				Bauholz.		Total.	
					per Ster.		per Festmeter.					
I . . . . .	9	24	5	67	5	52	7	88	12	40	8	59
II . . . . .	12	97	10	77	7	84	11	20	16	20	12	07
III . . . . .	10	01	6	90	6	41	9	16	11	20	9	79
IV . . . . .	7	97	—	—	3	70	5	28	11	60	7	97
V . . . . .	11	65	10	37	5	92	8	45	16	38	11	43
VI . . . . .	13	94	7	81	5	83	8	33	19	30	13	19
Forstinspektion Oberland	11	20	8	95	5	79	8	27	15	55	10	90
VII . . . . .	13	80	9	90	7	13	10	18	17	61	12	71
VIII . . . . .	12	95	8	86	7	10	10	14	17	89	11	80
IX . . . . .	14	22	11	17	8	19	11	70	17	63	13	11
X . . . . .	14	05	6	28	6	43	9	18	19	79	12	29
XI . . . . .	15	46	10	99	8	96	12	80	18	40	14	07
XII . . . . .	16	21	14	11	8	59	12	27	20	61	15	56
Forstinspektion Mittelland	14	26	10	23	7	69	10	99	18	52	13	06
XIV . . . . .	11	—	8	23	4	72	6	74	14	14	9	10
XV . . . . .	10	05	7	16	5	03	7	18	15	13	9	80
XVI . . . . .	7	30	4	16	4	30	6	14	13	62	7	01
XVII . . . . .	13	98	9	09	6	36	9	08	17	99	11	88
XVIII . . . . .	7	94	7	72	4	97	7	08	11	22	7	89
Forstinspektion Jura .	9	08	7	75	4	86	6	94	14	79	8	77
Total im Kanton .	11	54	9	15	6	18	8	83	16	47	9	46
Im Jahr 1884 .	11	48	8	60	6	13	8	76	16	97	10	94

Die Brennholzpreise sind im Durchschnitt ganz unbedeutend gestiegen, während die Preise für das Bauholz gegenüber dem Vorjahr noch um ca. 3 % gesunken sind. Die Holzpreise im Allgemeinen haben im Vergleiche zum verflossenen Jahre ebenfalls einen Rückgang von ca. 14 % erlitten, was aber aus dem bereits zur vordern Tabelle Gesagten leicht erklärlieb ist. Es ist keine Aussicht vorhanden, dass sich diese Verhältnisse bessern, bis durch Änderung der Fracht- und Zolltarife der Holzhandel, welcher gegenwärtig gänzlich darnieder liegt, wieder in Flor gebracht wird. Wir sind in dieser Beziehung an die Bundesbehörden gewachsen; die dahierigen Unterhandlungen sind aber noch nicht beendet.

Die Rüst- und Transportkosten betragen:

Forstkreis.	Haupt-nutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Brenn- und Bauholz.		% des Brutto-ertrages.	Per Hektare.	Taxations-kosten.		Total.		
I . . . . .	3,278	80	705	70	3,498	20	486	30	3,984	50	39,05	12	63	227	97	4,212	47
II . . . . .	3,198	20	2,353	30	4,867	65	683	85	5,551	50	35,85	9	78	252	95	5,804	45
III . . . . .	11,265	—	835	70	8,626	76	3,473	94	12,100	70	59,78	40	53	159	50	12,260	20
IV . . . . .	5,692	75	—	—	4,947	50	745	25	5,692	75	27,47	12	49	348	80	6,041	55
V . . . . .	4,566	60	2,619	15	6,382	25	803	50	7,185	75	21,16	7	95	290	75	7,476	50
VI . . . . .	6,977	24	1,225	35	5,634	95	2,567	64	8,202	59	15,14	12	50	324	35	8,526	94
Forstinspektion Oberland	34,978	59	7,739	20	33,957	31	8,760	48	42,717	79	27,59	13	36	1604	32	44,322	11
VII . . . . .	5,827	45	3,479	15	7,501	50	1,805	10	9,306	60	17,99	9	80	268	—	9,574	60
VIII . . . . .	6,763	23	3,246	98	8,787	84	1,222	37	10,010	21	21,42	11	49	896	90	10,907	11
IX . . . . .	5,838	78	5,554	59	10,337	78	1,055	59	11,393	37	17,98	14	19	—	—	11,393	37
X . . . . .	4,929	97	3,186	53	7,349	15	767	35	8,116	50	20,40	26	59	10	—	8,126	50
XI . . . . .	4,246	85	4,023	92	7,648	82	621	95	8,270	77	17,84	11	50	277	75	8,548	52
XII . . . . .	2,839	—	3,013	70	5,093	95	758	75	5,852	70	17,13	8	37	170	—	6,022	70
Forstinspektion Mittelland	30,445	28	22,504	87	46,719	04	6,231	11	52,950	15	18,65	12	18	1622	65	54,572	80
XIV . . . . .	1,613	27	5,095	92	5,725	10	984	09	6,709	19	26,06	20	80	—	—	6,709	19
XV . . . . .	9,696	42	3,765	40	11,643	15	1,818	67	13,461	82	25,65	12	25	565	25	14,027	07
XVI . . . . .	12,598	25	1,151	75	12,801	30	948	70	13,750	—	32,68	13	12	395	10	14,145	10
XVII . . . . .	2,198	80	2,291	75	3,722	15	768	40	4,490	55	16,47	10	39	380	75	4,871	30
XVIII . . . . .	2,156	23	1,901	02	3,171	08	886	22	4,057	25	14,64	6	68	658	40	4,715	65
Forstinspektion Jura .	28,262	97	14,205	84	37,062	73	5,406	08	42,468	81	24,11	12	10	1999	50	44,468	31
Total im Kanton .	93,686	84	44,449	91	117,739	08	20,397	67	188,136	75	22,48	12	50	5226	47	143,363	22
Im Jahr 1884 .	95,665	29	30,450	64	106,369	86	19,746	07	126,115	93	21,87	11	72	—	—	126,115	93

Infolge Verfügung der Kantonsbuchhalterei wurden die Kosten für die Revision des Wirtschaftsplanes in der Rubrik „Rüst-kosten“ gebucht, was eine unverhältnismässige Erhöhung derselben zur Folge hatte und zugleich auch eine Berechnung der Ersteren unmöglich machte oder doch erschwerte. Im vorliegenden Tableau wurden sie desshalb, insofern sie namhaft gemacht werden konnten, besonders ausgeschieden. Wenn man in Betracht zieht, dass dieses Jahr bedeutend mehr Durchforstungsholz geschlagen wurde als letztes Jahr, und dass die Rüstung desselben bedeutend höher kommt, als diejenige der Hauptnutzung, so ergibt sich ein bedeutender Rückgang der Holzrüstpreise, welcher grösstenteils der im Berichte des Vorjahres gemeldeten Maßregel zuzuschreiben ist.

Die Rüst- und Transportkosten ergeben folgende Durchschnittspreise per Festmeter:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischenutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.	
I . . . . .	Fr. 3	Rp. 38	Fr. 3	Rp. 25	Fr. 3	Rp. 48	Fr. 2	Rp. 63	Fr. 3	Rp. 35
II . . . . .	4	22	4	49	4	60	3	04	4	33
III . . . . .	6	01	4	32	6	03	5	45	5	85
IV . . . . .	2	16	—	—	3	31	—	67	2	19
V . . . . .	1	86	5	17	3	44	—	72	2	42
VI . . . . .	1	93	2	46	2	46	1	41	1	99
Forstinspektion Oberland .	2	85	3	98	3	72	1	72	3	—
VII . . . . .	1	92	2	94	2	70	1	26	2	21
VIII . . . . .	2	38	2	90	2	82	1	45	2	53
IX . . . . .	1	90	3	14	2	80	—	91	2	35
X . . . . .	1	91	4	35	3	21	—	81	2	51
XI . . . . .	1	82	3	80	2	91	—	81	2	44
XII . . . . .	1	80	4	88	3	83	—	87	2	66
Forstinspektion Mittelland .	1	98	3	48	2	91	1	03	2	42
XIV . . . . .	1	81	2	62	2	97	1	05	2	37
XV . . . . .	1	97	8	07	3	11	1	10	2	50
XVI . . . . .	2	31	2	11	2	41	1	35	2	29
XVII . . . . .	1	68	2	33	2	37	1	07	1	96
XVIII . . . . .	—	79	2	40	1	11	1	29	1	14
Forstinspektion Jura . . .	1	84	3	01	2	41	1	16	2	14
Total im Kanton	2	18	3	38	2	92	1	29	2	46
Im Jahr 1884 .	2	23	3	07	2	74	1	41	2	39

Die höhere Durchschnittsquote für das Holz im Allgemeinen röhrt von der hievor erwähnten bedeutenderen Rüstung von Brennholz her (Zwischenutzung), da das Bauholz infolge der gedrückten Preise geschont und nur dasjenige geschlagen und gerüstet wurde, welches für den lokalen Konsum nothwendig war und desshalb nur in beschränktem Maße Absatz fand.

Der Nettoerlös aus dem geschlagenen Holze beträgt somit:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischenutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.		% des Bruttoertrages.	Per Hektare.
I . . . . .	Fr. 5,693	Rp. 88	Fr. 525	Rp. 05	Fr. 4,414	Rp. 30	Fr. 1,804	Rp. 63	Fr. 6,218	Rp. 93	60,95	Fr. 19 Rp. 72
II . . . . .	6,634	26	3,299	96	6,969	10	2,965	12	9,934	22	64,15	17 49
III . . . . .	7,641	04	500	49	4,472	85	3,668	68	8,141	53	40,22	27 26
IV . . . . .	15,030	20	—	—	2,936	50	12,093	70	15,030	20	72,53	32 99
V . . . . .	24,112	51	2,635	79	9,288	19	17,460	11	26,748	30	78,84	29 58
VI . . . . .	43,393	29	2,671	26	13,439	06	32,625	49	46,064	55	84,86	70 18
Forstinspektion Oberland	102,505	18	9,632	55	41,520	—	70,617	73	112,137	73	72,41	35 06
VII . . . . .	35,983	25	8,236	20	20,818	40	23,401	05	44,219	45	82,61	46 54
VIII . . . . .	30,029	17	6,697	95	22,778	08	13,949	14	36,727	22	78,58	42 17
IX . . . . .	37,963	22	14,169	06	32,732	82	19,399	46	52,132	28	82,07	64 95
X . . . . .	30,252	23	1,388	07	13,650	54	17,989	76	31,640	30	79,60	103 65
XI . . . . .	31,829	68	7,599	67	25,995	63	13,433	72	39,429	35	82,66	54 80
XII . . . . .	22,609	38	5,693	39	11,215	66	17,087	11	28,302	77	82,87	40 48
Forstinspektion Mittelland	188,667	03	43,784	34	127,191	13	105,260	24	232,451	37	81,45	53 46
XIV . . . . .	8,175	88	10,857	97	7,265	30	11,768	55	19,033	85	73,94	59 —
XV . . . . .	39,640	94	— 426	05	15,155	82	24,059	07	39,214	89	74,45	35 66
XVI . . . . .	27,270	11	1,112	14	19,770	45	8,611	80	28,382	25	67,37	27 09
XVII . . . . .	16,130	51	6,645	94	10,557	14	12,219	31	22,776	45	83,53	52 68
XVIII . . . . .	19,650	82	4,202	47	17,011	87	6,841	42	23,853	29	85,46	39 27
Forstinspektion Jura . . .	110,868	26	22,392	47	69,760	58	63,500	15	133,260	73	75,89	37 98
Total im Kanton	402,040	47	75,809	36	238,471	71	239,378	12	477,849	83	77,57	43 22
Im Jahr 1884 .	395,701	13	54,758	08	233,270	84	217,188	37	450,459	21	78,18	41 86

Von obigen Fr. 477,849. 83 Nettoerlös sind noch abzuziehen Fr. 5226. 47 für Taxationskosten, so dass der Reinertrag eigentlich nur Fr. 472,623. 36 beträgt, oder zirka Fr. 22,000 mehr als im Vorjahre, gegenüber einem Mehrschlage von zirka 200 Festmeter in der Hauptnutzung und zirka 3200 Festmeter in der

Zwischenutzung. Auch das Bauholz betraf dieses Jahr mehr geringere Qualität (Nutzholz), was sich aus dem bereits Gemeldeten leicht erklären lässt.

Die Durchschnittspreise des Nettoerlöses per Festmeter sind folgende:

Forstkreis.	Hauptnutzung.		Zwischen-nutzung.		Brennholz.		Bauholz.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I . . . . .	5	86	2	42	4	40	9	77	5	24
II . . . . .	8	75	6	28	6	60	13	16	7	74
III . . . . .	4	—	2	58	3	13	5	75	3	94
IV . . . . .	5	81	—	—	1	97	10	93	5	78
V . . . . .	9	79	5	20	5	01	15	66	12	01
VI . . . . .	12	01	5	35	5	87	17	89	11	20
Forstinspektion Oberland . . .	8	35	4	97	4	55	13	84	7	90
VII . . . . .	11	88	6	96	7	48	16	35	10	50
VIII . . . . .	10	57	5	96	7	32	16	44	9	27
IX . . . . .	12	32	8	03	8	90	16	69	10	76
X . . . . .	12	14	1	93	5	97	18	98	9	78
XI . . . . .	13	64	7	19	9	89	17	59	11	63
XII . . . . .	14	41	9	23	8	44	19	74	12	90
Forstinspektion Mittelland . . .	12	28	6	75	8	08	17	49	10	64
XIV . . . . .	9	19	5	61	3	77	13	09	6	73
XV . . . . .	8	08	—	91	4	07	14	03	7	30
XVI . . . . .	4	99	2	05	3	73	12	27	4	72
XVII . . . . .	12	30	6	76	6	71	16	92	9	92
XVIII . . . . .	7	15	5	32	5	97	9	93	6	65
Forstinspektion Jura . . . .	7	24	4	44	4	53	13	63	6	63
Total . . . . .	9	36	5	77	5	91	15	18	7	—
Im Jahr 1884 . . . . .	9	25	5	53	6	02	15	58	8	55

## 2. Aufforstungen.

### a. Aufforstungen von Schlagflächen und Nachbesserungen.

Forstkreis.	Aufgeforstete Fläche.	Verwendet		Anschlagspreis der Pflanzen.	Kulturkosten.		Gesamtkosten.	
		Samen.	Pflanzen.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
II . . . . .	2,50	—	10,700	120	—	805	25	925
III . . . . .	2,00	—	9,300	95	80	162	35	258
IV . . . . .	2,70	—	17,000	174	—	298	40	472
V . . . . .	1,00	—	7,500	88	60	145	05	233
VI . . . . .	2,60	60,5	10,110	89	92	308	70	398
Forstinspektion Oberland . . .	10,80	60,5	54,610	568	32	1719	75	2,288
Nachbesserungen . . . . .	3,10	5,0	18,390	218	18	298	15	516
VII . . . . .	2,88	36,0	8,225	94	25	355	80	450
VIII . . . . .	6,71	65,0	32,300	397	—	607	—	1,004
IX . . . . .	3,24	—	23,540	247	90	118	90	366
X . . . . .	3,10	—	26,820	302	80	408	10	710
XI . . . . .	4,64	—	23,010	252	81	858	88	1,111
XII . . . . .	3,24	10,0	22,575	256	20	532	—	788
Forstinspektion Mittelland . . .	23,31	111,0	136,470	1550	96	2880	68	4,431
Nachbesserungen . . . . .	6,49	—	51,525	606	16	1270	32	1,876
XIV . . . . .	4,10	25,0	6,500	91	—	170	90	261
XV . . . . .	7,00	174,5	—	—	—	522	12	522
XVI . . . . .	—	70,0	11,250	157	50	765	10	922
XVII . . . . .	2,00	—	18,000	234	—	184	25	418
XVIII . . . . .	2,00	—	13,800	193	20	129	50	322
Forstinspektion Jura . . . . .	15,10	269,5	49,550	675	70	1771	87	2,447
Nachbesserungen . . . . .	7,90	130,0	25,300	350	—	756	60	863
Summa Aufforstungen . . . . .	49,21	441,0	240,630	2794	98	6372	30	9,167
» Nachbesserungen . . . . .	17,49	135,0	95,215	1174	34	2325	07	3,499
Total . . . . .	66,70	576,0	335,845	3969	32	8697	37	12,666
Im Jahr 1884 . . . . .	61,51	126,0	394,399	4260	49	8112	93	12,373

## b. Aufforstungen von bisherigem Kulturland (Weiden und Moosland).

Forstkreis.	Fläche.	Samen.	Pflanzen.	Anschlagspreis der Pflanzen.		Kultukosten.		Gesamtkosten.	
	Ha.	Kilogr.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
V . . . . .	6,00	—	53,550	661	90	1177	05	1838	95
VI . . . . .	3,80	—	29,940	331	40	1466	55	1466	95
Forstinspektion Oberland . .	9,80	—	83,490	993	30	2643	60	3636	90
VII . . . . .	0,45	—	255	29	40	10	45	39	85
XII . . . . .	7,79	25	36,650	404	—	1844	30	2248	30
Forstinspektion Mittelland . .	8,24	25	36,905	433	40	1854	75	2288	15
Nachbesserungen (XII) . . . .	5,19	—	23,700	304	—	658	20	962	20
Summa Aufforstungen Nachbesserungen . . . . .	18,04	25	120,395	1426	70	4498	35	5925	05
Total	23,28	25	144,095	1730	70	5156	55	6887	25

In obiger Tabelle sind die forstpolizeilichen Aufforstungen, d. h. diejenigen, welche gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 vorgenommen und vom Bunde subventionirt wurden, nicht inbegriffen, da dieselben nicht unter den gewöhnlichen Forstkulturen verrechnet, sondern in einer besondern Budgetrubrik behandelt werden. Für letztere wurde eine Summe von Fr. 3962. 05 verausgabt, welche sich auf die Forstkreise V mit Fr. 1424. 25 und VII mit Fr. 2537. 80 vertheilen. Der ausbezahlte Bundesbeitrag betrug

Fr. 1289. 96 und betrifft forstpolizeiliche Kulturen im Byberg (Forstkreis III), welche im Berichtsjahre zur Abrechnung und Annahme gelangten. Eine Vergleichung der obigen Kulturen mit denjenigen des Vorjahres ist nicht wohl möglich, da letztere nicht besonders ausgeschieden sind.

Die hauptsächlichsten Aufforstungen von bisherigem Kulturland sind im Speziellen folgende, wobei die Angaben der Forstämter zu Grunde gelegt und daher auch forstpolizeiliche Kulturen inbegriffen sind:

Forstkreis.	Aufforstung.	Fläche.	Pflanzen.	Anschlagspreis der Pflanzen.		Kultukosten.		Gesamtkosten.	
		Ha.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
III	Niesenwald, Rölleren . . . . .	0,10	600	7	20	31	—	38	20
>	Byberg . . . . .	2,90	26,500	282	—	725	70	1007	70
V	Knubelweide . . . . .	3,00	25,450	310	40	329	20	639	60
>	Dritte Hohneggweide . . . . .	3,50	26,700	326	30	377	30	703	60
VI	Kandergrien, früherer Holzablageplatz . .	0,80	1,400	25	20	35	05	60	25
>	Schwendialp, Schmittengraben . . . . .	1,68	14,300	156	60	173	15	329	75
>	Hegenalp, Allee pflanzung . . . . .	—	140	1	80	36	—	37	80
>	Hinterarni, Fortsetzung . . . . .	1,40	15,500	173	—	177	35	350	35
VII	Rüthiplötsch und Längeneibäldi . . . . .	0,15	15	25	—	6	20	31	20
>	Gurtnerenweide . . . . .	0,80	240	4	40	4	20	8	60
>	Schweigenweide . . . . .	14,00	95,000	1136	20	1061	—	2197	20
>	Oberweisstannengratweide . . . . .	1,00	5,150	93	80	271	90	365	70
>	Gustigratweide (inkl. Entwässerung und Verbauung) . . . . .	2,00	13,200	158	40	636	55	794	95
XII	Kanalbezirk . . . . .	2,31	12,850	154	50	204	50	359	—
>	Schwarzgraben . . . . .	6,04	26,900	283	50	992	20	1275	70
>	Fanelstrandboden mit Grabenanlagen . .	4,68	20,600	270	—	1305	80	1575	80

In der Forstinspektion Jura befinden sich ausser dem Torfmoose La Sagne im XIV. Kreise keine Kulturländereien, daher auch keine solchen Aufforstungen vorkommen. Die Aufforstung von Kulturland besteht in der Aufforstung von hochgelegenen Weiden, so im Oberland und im Amt Schwarzenburg und in den Anpflanzungen, welche im Grossen Moose, sowie auf dem Strandboden am Neuenburgersee gemacht werden. Die auf den Weiden verwendeten Holzarten sind Rothannen, Lärchen, Weissannen, Weymuthskiefern und Bergahorne. Das Gedeihen dieser Kulturen ist befriedigend, hingegen sind infolge der vielfach exponirten und hohen Lagen Nachbesserungen unvermeidlich, ebenso wie bei nassen Boden stellenweise Entwässerungsarbeiten. Im Grossen Moose und auf dem angrenzenden Fanelstrandboden am Neuenburgersee sind circa 13 ha. aufgeforstet und dazu 60,350 Pflanzen verwendet worden mit einem Kostenaufwand von circa Fr. 246 per Hektare. Die Kulturen daselbst, mit welchen man bereits im

Jahre 1876 angefangen hat, zeigen, dass im *Kanal- und Schwarzgrabengebiet* die Rothannen, sowie auch Einzelmischungen von Weymuths- und gewöhnlichen Kiefern am besten gedeihen, während die früher kultivirten Erlen durch den Frost so stark geschädigt wurden, das sie eingingen. Da aber die Erle eine den Boden sehr verbessernde Holzart ist und aus diesem Grunde Berücksichtigung verdient, so wurde sie trotz der wenig ermutigenden Erfahrungen auch im Jahr 1885 eingepflanzt, und zwar dieses Mal hochstämmig; leider trat jedoch der Frost schon im August ein und voraussichtlich wird er auch im Frühjahr nie fehlen, so dass zu befürchten steht, dass sich die bisherigen Erscheinungen auch später wiederholen werden. Auf dem *Fanelstrandboden* gedeiht dagegen die Erle am besten, namentlich in feuchten, ebenen Lagen oder in Vertiefungen. Auf den Sanddünen wächst die Kiefer gut und in deren Schutz die Rothanne.

### 3. Saat- und Pflanzschulen.

Die **Pflanzenerziehung und deren Kosten** stellen sich folgendermassen:

Forstkreis.	Saat- und Pflanzschulen.		Verwendeter Saamen.	Pflanzen verschult.	Kosten.	
	Anzahl.	Grösse.			Fr.	Rp.
I . . . . . . . . . .	4	Aren.	Kilogr.	Stück.	726	75
II . . . . . . . . . .	8	30,45	63,0	46,900	1,882	60
III . . . . . . . . . .	8	150,0	165,0	63,400	861	85
IV . . . . . . . . . .	3	35,20	43,0	73,700	745	75
V . . . . . . . . . .	11	41,0	43,5	76,000	2,818	74
VI . . . . . . . . . .	9	121,0	133,0	323,420	1,002	30
Forstinspektion Oberland . . . . .	43	52,04	100,0	143,830		
		429,69	547,5	727,250	8,037	99
VII . . . . . . . . . .	5	250,0	89,5	253,990	1,438	75
VIII . . . . . . . . . .	10	290,0	153,8	397,180	2,710	80
IX . . . . . . . . . .	4	60,8	103,25	168,760	1,025	15
X . . . . . . . . . .	3	46,5	29,85	100,160	579	30
XI . . . . . . . . . .	9	113,0	113,0	82,630	1,170	95
XII . . . . . . . . . .	6	55,89	58,0	103,900	646	45
Forstinspektion Mittelland . . . . .	37	816,19	546,9	1,106,620	7,571	40
XIV . . . . . . . . . .	5	68,0	48,0	79,150	1,519	60
XV . . . . . . . . . .	4	18,5	27,5	24,600	458	75
XVI . . . . . . . . . .	4	86,0	36,0	66,000	589	95
XVII . . . . . . . . . .	5	140,2	38,0	65,000	986	30
XVIII . . . . . . . . . .	5	40,0	32,0	144,500	1,447	90
Forstinspektion Jura . . . . .	23	252,7	181,5	379,250	5,002	50
Total . . . . .	103	1598,58	1275,9	2,213,120	20,611	89
Im Jahr 1884	103	1181,2	642,5	1,713,598	19,060	58

Für die Saat- und Pflanzschulen sind folgende Erträge zu verzeichnen:

Forstkreis.	Zum Verkaufe angeboten.	Verkauft.	Erlös.		In Staatswaldungen verwendet.			Total.		
						Schatzung.				
I . . . .	Stück.	Stück.	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.	Stück.	Fr.	Rp.
II . . . .	33,400	39,400	453	85	3,200	35	40	42,600	489	25
III . . . .	500	37,900	1,041	70	10,700	120	—	48,600	1,161	70
IV . . . .	4,330	8,850	107	60	42,100	454	—	50,950	561	60
V . . . .	12,000	36,802	371	—	17,000	174	—	53,802	545	—
VI . . . .	27,142	54,013	1,507	45	69,400	851	60	123,413	2,359	05
Forstinspektion Oberland	21,600	39,606	422	10	41,190	434	—	80,796	856	10
	98,972	216,571	3,903	70	183,590	2069	—	400,161	5,972	70
VII . . . .	71,800	55,150	664	20	122,830	1523	45	177,980	2,187	65
VIII . . . .	200,700	209,000	2,495	—	36,860	450	55	245,860	2,945	55
IX . . . .	86,500	95,105	1,030	60	42,400	489	15	137,505	1,519	75
X . . . .	—	29,920	162	60	31,470	357	40	61,390	520	—
XI . . . .	105,000	179,035	1,367	70	44,440	480	96	223,475	1,848	66
XII . . . .	33,050	49,250	366	—	88,650	1028	40	137,900	1,394	40
Forstinspektion Mittelland	497,050	617,460	6,086	10	366,650	4329	91	984,110	10,416	01
XIV . . . .	28,000	31,850	445	90	9,500	133	—	41,350	578	90
XV . . . .	—	—	—	—	12,100	145	20	12,100	145	20
XVI . . . .	117,000	53,700	175 <sup>1</sup>	—	11,250	157	50	64,950	332	50
XVII . . . .	35,000	34,500	446	20	24,000	312	—	58,500	758	20
XVIII . . . .	50,000	103,750	618	50	13,800	193	20	117,550	811	70
Forstinspektion Jura . .	230,000	223,800	1,685	60	70,650	940	90	294,450	2,626	50
Total . . .	826,022	1,057,831	11,675	40	620,890	7339	81	1,678,721	19,015	21
Im Jahr 1884	1,251,537	1,088,447	11,342	27	809,551	9297	56	1,897,998	20,639	83

<sup>1</sup> Der eigentliche Erlös beträgt Fr. 592. 80, jedoch sind hiervon Fr. 417. 80 auf neue Rechnung gebucht worden.

Von den verkauften Pflanzen sind 28,600 Stück ausser den Kanton geliefert worden.

Der Minderertrag gegenüber den Kosten röhrt einertheils vom verminderten Verkaufe, anderntheils von der Neuanlage von Saat- und Pflanzschulen her, welche erst in den folgenden Jahren Erträge liefern.

Zur Pflanzenproduktion wurden 1275,9 Kilo Samen verwendet und 2,213,120 Pflänzlinge verschult, circa  $\frac{1}{2}$  Million mehr als voriges Jahr. Zu Aufforstungen in Staatswaldungen wurden 620,890 Stück verwendet, wovon 335,845 Stück für Aufforstung von Schlagflächen, 144,095 Stück für Aufforstung von Kulturländereien mit Ausnahme der forstpolizeilichen und 140,960 Stück für die forstpolizeilichen Aufforstungen. Verkauft wurden 1,057,831 Pflanzen mit einem Geldertrage von Fr. 11,675. 40; dieses Quantum entspricht aber dem Bedarfe noch bei Weitem nicht und

namentlich erzeugt sich in fast sämmtlichen Forstkreisen der Forstinspektionen Oberland und Mittelland, sowie im Forstkreis XVIII (Pruntrut), eine ganz bedeutend grössere Nachfrage nach Waldpflanzen gegenüber dem Pflanzenvorrath. Es ist dies ein deutlicher Fingerzeig, dass in Zukunft der Pflanzenzüchtung noch grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss als bisher, was um so angezeigter erscheint, als sich die Pflanzenzüchtung zum Verkaufe als ziemlich rentabel herausstellt.

Anschliessend an die Saat- und Pflanzschulen muss auch der Weidenkultur erwähnt werden, welche im Löhrwald (Forstkreis VIII) während der letzten zwei Jahre angelegt wurde. Dieselbe hält 40 Aren und vertheilt sich auf 7 verschiedene Sorten Weidensetzlinge. Die Ernte pro 1885 ist noch nicht verkauft.

## 4. Wegbauten.

Ueber die ausgeführten Wegbauten und deren Kosten geben folgende Tabellen Aufschluss:

Forstkreis.	Unterhalt.		Korrektionen.				Neuanlagen.				Totalkosten.	
			Länge.		Kosten.		Länge.		Kosten.			
I . . . . . . .	Fr.	Rp.	Meter.	Fr.	Rp.	Meter.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
204	80	—	—	—	—	300	250	—	454	80		
II . . . . . . .	257	75	100	58	—	1346	314	65	630	40		
III . . . . . . .	213	—	—	—	—	138	301	30	514	30		
IV . . . . . . .	74	—	—	—	—	577	353	85	427	85		
V . . . . . . .	353	16	500	786	70	200	1,106	77	2,246	63		
VI . . . . . . .	536	05	420	545	75	1300	3,371	15	4,452	95		
Forstinspektion Oberland . .	1,638	76	1020	1390	45	3861	5,697	72	8,726	93		
VII . . . . . . .	883	55	—	—	—	500	1,608	25	2,491	80		
VIII . . . . . . .	240	57	1 Brücke	196	70	1000	4,377	64	4,814	91		
IX . . . . . . .	468	25	755	475	55	200	272	—	1,215	80		
X . . . . . . .	164	70	115	127	—	—	—	—	291	70		
XI . . . . . . .	789	43	—	163	—	657	485	65	1,438	08		
XII . . . . . . .	323	—	—	367	50	296	513	—	1,203	50		
Forstinspektion Mittelland . .	2,869	50	870	1329	75	2653	7,256	54	11,455	79		
XIV . . . . . . .	196	—	—	—	—	—	—	—	196	—		
XV . . . . . . .	613	65	—	—	—	2689	4,332	35	4,946	—		
XVI . . . . . . .	569	41	1 Brücke	549	—	—	—	—	1,118	41		
XVII . . . . . . .	481	90	360	225	—	230	347	85	1,054	25		
XVIII . . . . . . .	82	75	500	420	50	—	—	—	503	25		
Forstinspektion Jura . . . .	1,943	71	860	1194	50	2919	4,679	70	7,817	91		
Total . . . .	6,451	97	2750	3914	70	9433	17,633	96	28,000	63		
Im Jahr 1884	5,662	50	4521	4704	61	9536	18,150	41	28,517	52		

Die wichtigsten im Berichtsjahre ausgeführten **Weganlagen und grössten Korrekturen** sind im Speziellen folgende:

Forstkreis.	Waldung.	Länge.			Kosten.	
		Meter.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I Mühlethal, neuer Schlittweg in Abtheilung 1	—	—	—	—	300	250 —
II Sytiwald, Fussweg in Abtheilung 1, Neuerstellung	—	—	—	—	960	89 10
»   »   Schlittweg in Abtheilung 3, Neuerstellung	—	—	—	—	186	125 55
» Kleiner Rugen, Wegkorrektion in Abtheilung 1	—	—	—	—	100	58 —
» Maizaun, Fussweg, Verbindung von Abtheilung 3 und 4, Neuanlage	—	—	—	—	200	100 —
III Burggraben, Schlittweg, Verlängerung	—	—	—	—	138	301 30
»   »   Wegunterhalt	—	—	—	—	800	41 50
» Niesenwald,   »	—	—	—	—	1000	54 —
» Scheitwald,   »	—	—	—	—	100	20 —
» Suldgraben,   »	—	—	—	—	300	15 —
» Buchholzkopf,   »	—	—	—	—	1600	77 —
» Krattighalde,   »	—	—	—	—	80	5 50
IV Senggiwald, neuer Schlittweg zum Ablageplatz, Fortsetzung	—	—	—	—	135	124 25
» Schlündi, Fussweg, Neuanlage	—	—	—	—	442	229 60
V Rauchgrat-Schallenberg-Schafrothweidli, Fortsetzung (Steinbett etc.)	—	—	—	—	200	406 77
» Kandergrund, oberer Theil, Korrektion in Abtheilung 2 (Steinbett etc.)	—	—	—	—	500	723 90
»   »   Glütschbachbrücke, Wiederherstellung	—	—	—	—	—	62 80
» Erizbahn, Beitrag an Gemeinde Eriz an die Eriz-Sonnseitenstrasse	—	—	—	—	—	300 —
» Hirsetschwendi, Heimenschwand-Jasbachweg, à conto	—	—	—	—	—	400 —

Forstkreis.	Waldung.	Länge. Meter.	Kosten. Fr. Rp.
VI	Hundschüpfen, Korrektion und Anlage einer geschotterten Fahrbahn . . . . .	420	545 75
	» Fallgrat-Schmittengraben, Abfuhrweg, Neuanlage; Bau von 3 Brücken, Verbauungen und bedeutende Felssprengungen . . . . .	500	2844 —
	» Oberwald, Abfuhrweg, Fortsetzung . . . . .	200	348 35
	» Sperbel, Schlittweg zum Arni . . . . .	400	98 80
	» Bachhochwald, Bekiesung und Ergänzung der Prügel . . . . .	200	80 —
VII	Schwarzenberg, Hauptabfuhrweg auf der Südseite, Vollendung . . . . .	450	493 85
	» Giebelegg, neuer Abfuhrweg, Projektaufnahme . . . . .	—	13 50
	» Längeney D, Stygmoosweg, 1. Bekiesung, Fortsetzung . . . . .	—	45 75
	» » Bärenbühlweg, » » . . . . .	—	258 85
	» » C, Bädlweg, unterste Sektion, Neuanlage . . . . .	50	— —
	» » » obere Partien, Versteinung und Dohlenanlage . . . . .	—	796 30
VIII	Löhlisberg, Bach im Könizthal, neue Brücke aus Sandsteinquadern . . . . .	—	196 70
	» Frieswylgraben, neue Weganlage, Beginn . . . . .	700	4071 94
	» Oberholz, Abfuhrweg, Beendigung und Einmündung in's Oberhünigensträsschen . . . . .	20	187 32
	» Bannholz, Schlittweg, Bannholzhöhe-Enggräbli . . . . .	280	118 40
IX	Hirseren, Abfuhrweg in Abtheilung 4, Neuanlage . . . . .	200	272 —
	» Buchhofwald, Abfuhrweg in Abtheilung 1, Korrektion . . . . .	100	47 25
	» Moosaffolternwald, Abfuhrweg, Korrektion . . . . .	475	237 50
	» Bärenriedwald, östlicher Hauptabfuhrweg in Abtheilung 2, Korrektion . . . . .	180	150 —
X	Fälliwald, Abfuhrweg in Abtheilung 5 und 2, Korrektion . . . . .	115	127 —
XI	Radelfinger, Salzbachweg, Korrektion, Nachhülfe . . . . .	—	73 50
	» Freiholz, Waltwylbachweg, Böschungsarbeiten . . . . .	—	45 20
	» Hardt, neuer Weg längs des Trimmachtlandes . . . . .	149	32 25
	» Grossaffolternwald, neuer Weg zwischen Abtheilung 3 und 4 . . . . .	167	65 95
	» » » von Abtheilung 4 zum Ottiswylweg . . . . .	221	77 35
	» Lyssdreibuhel, neuer Weg am Grentschelbach, à conto . . . . .	—	241 10
	» Hardtschälwald, neuer Weg, Fortsetzung . . . . .	120	69 —
	» » langer Weg, Korrektion, neue Dohlen . . . . .	—	44 30
XII	Büttenberg, Bartlomehofweg, Korrektion, Grienfuhr . . . . .	—	367 50
	» Fofern, Ausfahrt über den Bach, Einlage von Cementröhren . . . . .	50	155 —
	» » südliche Marche, Neuanlage mit Bekiesung . . . . .	246	358 —
XV	Montoz, Wegfortsetzung . . . . .	706	2424 —
	» Envers des Ecorcheresses, Schlittweg . . . . .	316	201 —
	» Montaluet, Beendigung der Wegbaute . . . . .	120	255 —
	» » Schlittweg, dem tarreau entlang . . . . .	258	915 15
	» Haute Joux de Sorvilliers, Abfuhrweg . . . . .	215	215 —
	» Montgirod, Schlittwege . . . . .	1074	322 —
	» Graityer, Verbauung eines Rutsches . . . . .	—	504 12
	» Verschiedene Trockenmauern, Zäune und Gräben . . . . .	—	383 62
XVI	Héglise, Lützelbrücke, Wiederherstellung . . . . .	—	449 —
XVII	Allment, Wegverbreiterung . . . . .	360	225 —
	» Buchberg, Einlage eines Steinbettes . . . . .	230	347 35
XVIII	Fahy, Neuterrassirung und Beschotterung eines alten Weges . . . . .	500	420 50

Aus Mangel an Kredit mussten mehrere sehr nöthige Wegbauten unterbleiben. Da Holzabfuhrwege sowohl mit Bezug auf die Holzrüstkosten als auch bei Verwerthung des Holzes von sehr grossem Einflusse sind, so wird die Staatsforstverwaltung noch mehrere grössere neue Wegbauten für die nächste Zeit in Aussicht nehmen müssen. Der bedeutendste und kostspieligste Wegbau ist derjenige im Frieswylgrabenwald des VIII. Kreises. Von diesem für den Wald unumgänglich nothwendigen Holzabfuhrweg von zirka 2200 m. Länge sind im Berichtsjahre 700 m. mit einem Kostenaufwande von Fr. 4071. 94 gebaut worden. Es bot diese Strecke in mancher Beziehung Schwierigkeiten, wie sie im übrigen Theile des Tracé nicht mehr vorkommen werden. Zirka 600 m<sup>3</sup> Sandsteinfelsen mussten weggeschrotet und zur Versicherung der Böschungen bedeutende Schwellen- und Etterwerke errichtet werden. Auch betrugen die Anschaffungskosten für Werkzeuge und Material allein Fr. 430,

indem der Weg in Regie gebaut und bei dem bescheidenen disponibeln Krediten der Bau auf wenigstens 4 Jahre vertheilt werden muss. Dass nun die übrige Strecke verhältnissmässig bedeutend wohlfeiler erstellt werden kann, dürfte wohl ausser Zweifel stehen.

### 5. Taxation und Einrichtung, Etat.

Mit dem gegenwärtigen Wirtschaftsjahr ging auch das zweite Jahrzent der ersten Periode des im Jahre 1865 für die Staatswaldungen aufgestellten vom Grossen Rathe unterm 18. April 1866 genehmigten Wirtschaftsplans zu Ende; in dem daherigen Beschlusse heisst es unter Anderm: es habe im Jahre 1875 eine Zwischen- und im Jahre 1885 eine Hauptrevision des Wirtschaftsplans stattzufinden. Auf dieses hin wurde mit den daherigen Arbeiten begonnen. Da durch das Dekret vom 9. März 1882 eine neue Organisation des Forstwesens und damit eine neue

Eintheilung der Forstkreise geschaffen wurde, so musste vorerst auch eine neue Eintheilung der Waldungen unter Berücksichtigung der neuen Forstkreise und der seither an- und verkauften Komplexe vorgenommen werden. Die Taxation der haubaren Bestände fand womöglich in grössern Flächen durch stammweise Auszählung statt, theils nach Draadt, theils nach Massentafeln berechnet, diejenige der Mittel- und Jungwüchse nach den vorhandenen Erfahrungstafeln. Diese Arbeiten wurden von den Kreisförstern unter Leitung der Forstinspektoren besorgt und sind im gegenwärtigen Momente zu Ende geführt, so dass der neue Wirtschaftsplan dem Grossen Rathen zur Genehmigung vorgelegt werden kann. Der Areabestand hat darin um zirka 1200 Ha. zugenommen und der Abgabesatz ist infolge dessen auch von zirka 50,000 auf 54,000 Festmeter jährlich erhöht worden.

In diesem Wirtschaftsjahre wurde gesucht, die im Verlaufe des letzten Jahrzehnts in den verschiedenen Kreisen sich zeigenden Differenzen zwischen den projektirten und wirklichen Nutzungen so viel als möglich auszugleichen.

## 6. Vermessungen und Vermarchungen.

Im Verlaufe des Berichtsjahres sind verschiedene Waldungen theils neu vermessen, theils vermacht worden. So wurden im I. Forstkreis über die Mühlenthal-, Griden-, Hopflaui- und Fuhrenwaldungen Marchverbale aufgenommen. Im III. Forstkreis wurden die Raffi-, Horn- und Bybergwaldungen neu vermessen und zu Plan genommen; im IV. Forstkreis die Bacheneweide, im V. der Hirsetschwendiwald und die Stauffeneweide, im VII. die Gurbs-, Schweiggen- und Ladengratweiden in den Längeneywaldungen, im VIII. der Toppwald. Auch einige Vermarchungen sind vorgenommen worden, sind aber nicht bedeutend. Diese Arbeiten sind theils durch das Forstpersonal, theils, wie die grössern Vermessungen und Planaufnahmen, durch besondere patentirte Geometer ausgeführt worden. Es fehlen nun noch einige Neuvermessungen von Gebirgswaldungen, deren Marchen infolge zu weit auseinander stehender Marchpunkte sehr mangelhaft sind. Die darüber vorhandenen Pläne sind einerseits in allzu kleinem Maßstabe gezeichnet und anderseits sind deren Bodenformationen durch unrichtige Schraffirungen ungenau. Es betrifft dies hauptsächlich den Maulenberg im IV. und den Höllersberg im V. Forstkreise. Auch der Heimeneggbahn sollte, sobald über sein Schicksal im obschwebenden Kantonementsstreite entschieden ist, neu vermessen werden. Da der dafür ausgesetzte Kredit aber ziemlich beschränkt ist, so werden die bereits in Aussicht genommenen Arbeiten nicht in einem Jahre beendigt werden können; übrigens wurde derselbe infolge der durch die Wirtschaftsplan-Revisionsarbeiten veranlassten Vermarchungen nur vorübergehend bedeutend in Anspruch genommen.

## 7. Nebennutzungen.

Der Ertrag derselben, welcher in Waid- und Lehenzinsen, Stocklosungen, Lohrinde und Torfausbeute besteht, war in diesem Jahre verhältnissmässig sehr gross, wird aber voraussichtlich mit dem starken Fortschreiten der Aufforstungen, mit der Abnahme der

Kahlschläge und der abgeänderten Verrechnungsweise der Wurzelstücke naturgemäss successive wieder abnehmen, besonders seitdem das La Sagne-Torfmoos im XIV. Forstkreise infolge Absatzmangel nicht mehr auf Torf ausgebeutet, sondern nur noch auf Gras- und Lischenraub verpachtet wird.

## 8. Waldservitute.

Die wichtigsten Servitute, welche auf den Staatswaldungen lasten, bestehen in der Abgabe von Armenholz. Nur im Oberlande existirt im Hornwalde des III. Forstkreises noch ein Weiderecht, zu dessen Ablösung bereits Schritte gethan sind. Das Quantum des jährlich abzugebenden Holzes beträgt zirka 3300 Ster, welche sich auf die Forstinspektion Oberland (Forstkreis VI) mit zirka 800 Ster und die Forstinspektion Mittelland mit zirka 2500 Ster (Forstkreise VII—XI) vertheilen. Im Jura bestehen keine derartigen Dienstbarkeiten. Abgelöst und zwar gegen eine Geldentschädigung von Fr. 27,087 wurde infolge obergerichtlichen Entscheides eine Armenholzberechtigung der Gemeinde Oberthal von jährlich 99 Ster im sog. Blasenwalde. Eine successive Ablösung dieser Holzberechtigungen wäre sehr wünschenswerth, hingegen erscheint verschiedener Schwierigkeiten wegen eine Ausweisung von Wald weder für den Staat noch für die Berechtigten vortheilhaft und zulässig, für Ablösungen in Geld sind aber immer ganz bedeutende Summen erforderlich, so dass eine Erledigung dieser Servitute nur sehr langsam vor sich gehen kann. Gegenwärtig befinden wir uns noch zur Ablösung von verschiedenen solcher Dienstbarkeiten in Unterhandlung.

## C. Rechnungswesen.

Für das Jahr 1884 musste im Berichtsjahre wegen Kreditüberschreitung um folgende Nachkredite eingekommen werden, nämlich für die Waldkulturen, Rüstlöhne und Skonti für Baarzahlungen; der erstere erfolgte durch Verminderung des Waldfplanzenverkaufes, der zweite infolge stärkerer Holznutzung als projektirt, und der dritte durch vermehrte Baarzahlung bei Holzkäufen; dieser letztere bedeutet somit eine Besserung in der Zahlfähigkeit. Für das Jahr 1885 mussten für folgende Rechnungsrubriken Nachkredite verlangt werden: 1) für die Verbauungen von Wildbächen und Aufforstungen (forstpolizeiliche Aufforstungen, und 2) für die Rüstlöhne, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Der Verbauungskredit betrug schon seit einer Reihe von Jahren stets Fr. 10,000 und hatte bis dato genügt; aus demselben müssen bestritten werden:

- a. die Beiträge des Kantons von gewöhnlich 30 % der Kosten an Aufforstungen und Verbauungen, welche Gemeinden und Privaten in Schutzwaldungen auf genehmigte Projekte hin ausführen und welche vom Bunde unterstützt werden;
- b. die Kosten der Aufforstungen und Verbauungen, welche der Staat in seinen eigenen Schutzwaldungen ausführt.

Im Berichtsjahre gelangten nun von ersteren Projekten 7 zur Annahme durch die Bundesbehörden und es wurde an die dahierigen Kosten im Betrage von

Fr. 49,614. 14 ein Bundesbeitrag von Fr. 21,550. 16 bewilligt. Dadurch wurde auch der Beitrag des Kantons mit Fr. 14,884. 14 fällig, was aber bei'r Budgetberathung nicht zum Voraus gesehen werden konnte, und was nun zur Folge hatte, dass Fr. 4884. 14 zu gesagte Beiträge nicht zur Auszahlung hätten gelangen können. Da nun aber in Zukunft obiger Kredit genügen dürfte, weil nicht alle Jahre solche Projekte zur Annahme gelangen, so wurde ein Vorschusskonto eröffnet, aus welchem fragliche Beiträge ausbezahlt, und dessen Soll dann in der Rechnung pro 1886 Platz finden, respektive im Budget berücksichtigt werden muss.

2) Als der Voranschlag pro 1885 abgefasst wurde, waren die Rüstkosten pro 1883 noch nicht bekannt, weshalb auf diejenigen früherer Jahre abgestellt werden musste. Diejenigen pro 1885 haben sich nun

aber bedeutend höher gestellt, weil erstens die Kosten für Revision des Wirtschaftsplanes darunter gebracht werden mussten, und zweitens bedeutend mehr Brennholz geschlagen wurde als projektirt war, da das Bauholz infolge der niedrigen Preise geschont werden musste.

Die frühzeitige Erschöpfung des Rüstlohnkredites verhinderte die Forstverwaltung, den dahierigen Verbindlichkeiten nachzukommen. Um einer solchen Katastrophe für die Zukunft vorzubeugen, haben wir den gewährten Kredit nach Maßgabe des Hauungsvorschages auf die Kreisforstämter vertheilt und dieselben durch Zirkular angewiesen, die Schläge (mit Inbegriff der Durchforstungen) einzustellen, sobald die Rüstkosten die Höhe des zugetheilten Kredites erreicht haben.

### Einnahmen.

Forstkreis.	Holzerlös.		Steigerungs- vorbehälte.		Weid- und Lehenzinse.		Pflanzen- erlös.		Ver- schiedenes.		Total- Einnahmen.		Total- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	10,203	43	242	24	361	—	453	85	—	—	11,260	92	9,375	97	1,884	95
II	15,485	72	344	55	1,185	70	1,041	70	20	—	18,077	67	16,525	59	1,552	08
III	20,242	23	366	26	142	—	107	60	—	—	20,858	09	17,297	49	3,560	60
IV	20,722	95	625	83	2,740	—	371	—	—	—	24,459	78	11,191	56	13,268	22
V	33,934	05	681	03	7,154	50	1,507	45	753	08	44,030	11	27,344	25	16,685	86
VI	54,267	14	1,216	44	2,730	—	422	10	198	87	58,834	55	34,760	28	24,074	27
VII	53,526	05	1,512	25	1,758	—	664	20	1331	85	58,792	35	30,698	20	28,094	15
VIII	46,737	43	854	61	392	50	2,495	—	180	73	50,660	27	45,840	81	4,819	46
IX	63,525	65	1,314	27	1,197	60	1,030	60	567	36	67,635	48	35,034	87	32,600	61
X	39,756	80	529	38	10	—	162	60	1591	63	42,050	41	18,569	97	23,480	44
XI	47,700	12	1,353	75	212	10	1,367	70	468	98	51,102	65	31,794	81	19,307	84
XII	34,155	47	764	49	4,804	—	366	—	833	65	40,923	61	21,976	33	18,947	28
XIV	25,743	04	347	16	50	—	445	90	—	—	26,586	10	11,655	96	14,930	14
XV	52,676	71	1,437	48	—	—	—	—	—	—	54,114	19	28,940	09	25,174	10
XVI	42,132	25	988	08	—	—	175	—	—	—	43,295	33	24,465	29	18,830	04
XVII	27,267	—	747	12	—	—	446	20	—	—	28,460	32	12,476	91	15,983	41
XVIII	27,910	54	411	42	—	—	618	50	100	—	29,040	46	16,809	46	12,731	—
Summa	615,986	58	13,736	76	22,737	40	11,675	40	6046	15	670,182	29	394,257	84	275,924	45
1884	576,575	14	15,810	46	20,374	15	11,342	27	6977	43	637,449	58	378,042	70	259,406	88

Der Reinertrag der Staatswaldungen (Rubrik XV der Staatsrechnung) beträgt somit Fr. 275,924. 45, sollte aber nach dem Voranschlage pro 1885 eine Höhe von Fr. 390,400 erreichen. Der dahierige Ausfall an den Einnahmen im Betrage von ca. Fr. 115,000 röhrt ganz allein von den niedrigen Holzpreisen her. Da der Holzhandel gegenwärtig gänzlich darnieder liegt, so ist, Nachhaltigkeit in der Benutzung der Staatswaldungen vorausgesetzt, einstweilen noch keine Besserung und daher bei Belassung des Holzerlös-

kredites auf der bisherigen Höhe noch kein allzu günstiges Resultat punkto Holzerlös zu erwarten.

In der Kolonne «Verschiedenes» in vorstehender Tabelle sind die Stock- und Grubenlosung, sowie einige Rückvergütungen von bereits bestrittenen Ausgaben inbegriffen. Die Verspätungszinse (ebenso die «Sconti für Baarzahlungen» in den Ausgaben) sind der Forstverwaltung abgenommen und der Finanzdirektion zugetheilt worden.

### Ausgaben.

Forstkreis.	Wald-kulturen.		Weg-anlagen.		Hutlöhne.		Rüstlöhne.		Ver-marchungen und Ver-messungen.		Steigerungs- und Verkaufs-kosten.		Rechts-kosten.		Lieferungen an Berechtigte und Arme.		Steuern.		Rückver-rechnungen.		Antheil an den Verwal-tungskosten.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I	826	55	454	80	1,310	—	4,212	47	394	30	263	60	—	—	—	—	934	40	399	85	580	—	9,375	97
II	2,687	85	630	40	3,330	—	5,804	45	—	—	356	35	—	—	—	—	2,116	54	—	—	1,600	—	16,525	59
III	1,110	70	514	30	1,560	—	12,260	20	350	90	127	80	109	40	—	—	774	19	—	—	490	—	17,297	49
IV	1,044	15	427	85	1,800	—	6,041	55	35	50	395	09	—	—	—	—	782	42	15	—	650	—	11,191	56
V	4,237	99	2,246	63	3,664	—	7,476	50	608	70	537	80	60	—	225	—	4,052	03	1155	60	3,080	—	27,344	25
VI	2,792	25	4,452	95	3,779	50	8,526	94	250	50	229	59	1014	35	4,317	20	6,175	66	101	34	3,120	—	34,760	28
VII	1,842	60	2,491	80	3,050	—	9,574	60	83	90	394	50	425	20	—	—	7,630	92	1584	83	3,860	—	30,698	20
VIII	3,632	—	4,814	91	4,537	95	10,907	11	294	—	453	25	75	—	6,351	30	9,540	29	—	—	5,235	—	45,840	81
IX	1,775	90	1,215	80	3,875	—	11,393	37	10	—	392	33	—	—	2,357	—	8,925	47	10	—	5,080	—	35,034	87
X	1,029	60	291	70	2,440	—	8,126	50	—	—	370	44	—	—	—	—	4,056	73	—	—	2,255	—	18,569	97
XI	2,326	55	1,438	08	4,410	—	8,548	52	739	71	427	97	—	—	350	—	8,573	94	340	04	4,640	—	31,794	81
XII	3,838	40	1,203	50	3,270	—	6,022	70	—	—	191	75	—	—	—	—	3,884	83	—	—	3,325	—	21,976	33
XIV	1,710	50	196	—	925	—	6,709	19	—	—	99	27	—	—	—	—	971	—	—	—	1,045	—	11,655	96
XV	1,648	67	4,946	—	1,838	—	14,027	07	48	—	175	32	—	—	—	—	2,965	36	85	72	3,205	95	28,940	09
XVI	1,355	05	1,118	41	1,790	—	14,145	10	—	—	479	40	—	—	—	—	2,427	33	—	—	3,150	—	24,465	29
XVII	1,238	35	1,054	25	1,200	—	4,871	30	—	—	242	25	—	—	—	—	1,902	76	—	—	1,968	—	12,476	91
XVIII	1,577	40	503	25	1,892	—	4,715	65	247	—	224	35	—	—	—	—	3,114	56	175	25	3,860	—	16,309	46
Summa	34,674	51	28,000	63	44,671	45	143,363	22	3062	51	5361	06	1683	95	13,600	50	68,828	43	3867	63	47,143	95	394,257	84
1884	32,261	09	28,517	52	45,908	50	126,115	—	3001	65	4810	23	711	40	16,614	29	70,134	08	1360	69	47,500	—	378,042	70

## VII. Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen.

Während die Waldungen derjenigen Gemeinden und Korporationen, welche eigene, technisch gebildete Forstbeamte angestellt haben, sich durch gute Wirtschaft auszeichnen, lässt der Betrieb in den übrigen Waldungen dieser Kategorie noch viel zu wünschen übrig.

Im Allgemeinen war die Wirtschaftsleitung während des Betriebsjahres keine erfreuliche und vielfach mit grossen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden. Der Sturm der Verfassungsrevision hat zahlreichen Burgergemeinden besonders im Oberaargau zu Uebernutzungen und eigenmächtigen Holzaustheilungen Anlass gegeben. Selbst für viele Gemeindebehörden war diese Zeit eine kritische, und wo solche nicht mit aller Energie den zahlreichen und überall sich geltend machenden Forderungen der einzelnen Burger und ganzer Gemeindeversammlungen entgegen traten, blieb auch eine Intervention der Kreisförster ohne Einfluss. In einzelnen Gemeinden waren sogar auch die betreffenden Behörden nicht mehr im Zaume zu halten, so dass sich der Regierungsrath genöthigt sah, durch strenge Verfügungen, unter Anderem auch durch Bevogtung, gegen dieselben einzuschreiten.

Abgesehen von diesen Ausschreitungen einzelner Gemeinden: findet das neue Forstregime immer weniger Widerstand. In den meisten Fällen ist es dem Kreisförster möglich, den Holzanzeichnungen beizuwohnen und dieselben zu überwachen, welche Maßregel jedoch vielfach dadurch nutzlos wird, dass das Holz ungemessen an die Berechtigten abgegeben wird.

Ein erfreulicher Fortschritt zeigt sich im Kulturfach, gegenüber letztem Jahre wurden mehr Aufforstungen vorgenommen und die Saat- und Pflanzschulen haben sich wieder vergrössert. Von nachtheiligem Einfluss ist hier der Mangel an geschultem Bannwartenpersonal, und vielfach liegt hierin die Schuld, dass die Saatsschulen nicht gehörig unterhalten werden und die Saaten desshalb eingehen. Es kommt immer mehr die Ansicht zur Geltung, die Gemeinden sollten blos Pflanzschulen halten und die Pflanzen zur Verschulung vom Staate beziehen. Dieses Verfahren würde jedenfalls sehr wesentliche Vortheile bieten, insofern wenigstens die Sämlinge in der Nähe bezogen werden könnten. Wäre dies nicht möglich, so würden dadurch freilich nicht nur die Kosten vermehrt, sondern auch das Gedeihen der Verschulungen gefährdet.

Ueber die Grösse der Waldfläche, des Abgabesatzes, der ausgeübten Holznutzungen und die ausgeführten Kulturen gibt folgende Tabelle summarischen Aufschluss.

Forstkreis.	Produktive Waldfläche.	Abgabesatz.			Nutzung.			Aufforstung.			Saat- und Pflanz-Schulen.
		Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.	Haupt-nutzung.	Zwischen-nutzung.	Total.	Samen.	Pflanzen.	Fläche.	
	Hektaren.	Festmeter	Festm.	Festmeter	Festmeter	Festm.	Festmeter	Kilogr.	Stück.	Ha.	m <sup>2</sup>
I . . . . .	3,938,00	7,585	232	7,817	6,525	327	6,852	15,0	73,595	10,8	3,980
II . . . . .	4,921,36	9,377	416	9,793	7,704	183	7,887	—	73,250	18,6	9,295
III . . . . .	3,873,00	6,365	168	6,533	6,880	250	7,130	—	13,850	3,0	1,140
IV . . . . .	2,304,28	4,593	—	4,593	4,084	—	4,084	—	6,000	1,0	300
V . . . . .	7,011,57	20,968	2,143	23,111	18,855	2,256	21,111	93,5	89,250	11,7	7,400
VI . . . . .	619,97	2,549	504	3,053	2,012	371	2,383	—	51,000	3,1	410
Forstinspektion Oberland	21,668,18	51,437	3,463	54,900	46,060	3,387	49,447	108,5	306,945	48,2	22,525
VII . . . . .	3,300,07	9,565	1,295	10,860	8,725	1,734	10,459	113,0	93,700	16,48	18,800
VIII . . . . .	3,765,41	15,203	2,166	17,369	14,702	1,999	16,701	32,0	198,490	26,88	16,262
IX . . . . .	1,817,79	9,166	2,069	11,235	8,332	2,448	10,780	7,0	168,800	21,16	3,596
X . . . . .	5,005,43	20,566	4,282	24,848	23,600	4,230	27,830	15,0	593,100	55,21	42,720
XI . . . . .	4,047,40	17,476	3,493	20,969	17,323	4,601	21,924	—	267,795	30,48	33,770
XII . . . . .	6,258,67	23,582	4,079	27,661	21,863	8,023	29,886	131,0	323,765	49,75	15,952
Forstinspekt. Mittelland	24,194,77	95,558	17,384	112,942	94,545	23,035	117,580	352,0	1,646,150	199,41	131,100
XIII . . . . .	6,143,0	23,128	3,207	26,335	24,838	4,704	29,542	—	67,000	12,16	4,700
XIV . . . . .	3,911,0	14,959	1,338	16,297	16,023	2,640	18,663	—	21,495	3,98	1,570
XV . . . . .	4,270,0	14,702	2,155	16,857	15,005	1,327	16,332	119	21,300	3,50	600
XVI . . . . .	4,628,0	17,534	3,167	20,701	14,675	3,915	18,590	65	134,100	65,00	11,000
XVII . . . . .	4,376,0	11,705	2,085	13,790	7,820	2,338	10,158	33	36,600	10,00	5,900
XVIII . . . . .	7,641,0	20,107	4,214	24,320	25,643	10,246	35,889	55	295,100	48,50	23,600
Forstinspektion Jura .	30,969,0	102,134	16,166	118,300	104,004	25,170	129,174	272,0	575,595	143,14	47,370
Summa	76,831,95	249,129	37,013	286,142	244,609	51,592	296,201	732,5	2,528,690	390,75	200,995
1884	75,524,8	246,249	35,715	281,964	240,602	45,944	286,546	235,0	2,387,982	307,6	192,100

Die Holznutzungen haben also auch im Berichtsjahre, insofern nur die Hauptnutzung in Betracht gezogen wird, die Höhe des Abgabesatzes nicht erreicht, während die Zwischennutzungen (Durchforstungen) den Abgabesatz ganz bedeutend überschreiten, was als ein Zeichen aufgefasst werden muss, dass die Durchforstungen sehr intensiv genommen worden sind, und welches als ein erfreuliches Resultat der Art und Weise der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Korporationswaldungen betrachtet werden kann.

Im Berichtsjahre sind folgende Betriebsoperatoren vom Regierungsrathe sanktionirt worden:

Die provisorischen Wirtschaftspläne der Einwohnergemeinden Innertkirchen, Ringgenberg, Niederried, Aeschi und Krattigen, sowie der beiden letztern Burgergemeinden; an definitiven diejenigen der Burgergemeinden Attiswyl, Bätterkinden, Bittwyl, Dieterswyl, Gurnigel (untere Holzgemeinde), Jens, Radelfingen, Riggisberg, Miteigenthumskorporation, Walliswyl-Wangen, Wierezwyl, Ziemlisberg, Perrefitte und Rebévelier; an Revisionen diejenigen der Burgergemeinden Ersigen, Evilard, Ins, Ligerz, Safneren, Vinelz, Wangenried, Delsberg, Courroux, Sorvillier, Pruntrut und Rebeuvelier.

Verträge zur Anfertigung von Wirtschaftsplänen und zwar für provisorische haben abgeschlossen die

Burgergemeinden Bönigen und Pohlern, Ober- und Niederstocken, die Burger- und Einwohnergemeinde Kien-Aris, die Einwohnergemeinde Oberried und die Bäuertgemeinde Brünigen; für definitive, theils Neuerstellung, theils Revisionen, die Burgergemeinden Amsoldingen, Zwieselberg, Hilterfingen, Heimberg, Lotzwyl, Guggisberg, Reiben b./B., Wahleren, Rütschelen, Herzogenbuchsee, Epsach, Orpund, Villeret, Tramelan-dessus, Montavon, Glovelier, Wahlen, Röschenz, Movelier, Ederschwyl, Roggenburg und Bourrignon, die gemischten Gemeinden Epauvillers, les Pommerats und Epiquerez und die Holzgemeinde der «Innern Ortschaften» in Rüeggisberg. Aus dem Vorstehenden kann man zur Genüge ersehen, dass es sich die Forstverwaltung angelegen sein lässt, dem Gesetze über Aufstellung von Wirtschaftsplänen Nachachtung zu verschaffen, wenn auch die vorgesehene Frist nicht innegehalten werden konnte.

Die vom Bunde und dem Kantone subventionirten forstpolizeilichen Aufforstungen und Verbauungen im Hochgebirge erfreuen sich einer ganz bedeutenden Aufmersamkeit der Bevölkerung und die eingereichten Projekte legen ein ganz bereutes Zeugniss davon ab, dass das Verständniss für die Nothwendigkeit der Anhandnahme dieser Arbeiten je länger je mehr Platz greift.

Ueber die im Berichtsjahre eingereichten Projekte gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Amt.	Gemeinde.	Petent.	Projekt.	Kulturen.				Verbauungen.				Kosten- Voranschlag.	
				Fläche.	Pflanzen.	Länge.	Kubik- inhalt.	Pfähle.					
Schwarzenburg	Guggisberg	Burgergemeinde	Frickenmoos	Ha.	A.	Stück.	m.	m <sup>3</sup> .	Stück.	Fr.	Rp.		
»	»	Staat	Guggershornweide	—	40	4,000	—	—	—	180	—		
»	»	»	Muschernweide	10	—	80,000	3,000	—	—	4,100	—		
Seftigen	Rüscheegg	Schwefelberg	Birren, Alp	3	—	20,000	—	—	—	800	—		
»	Rüthi	Hauser, Nationalrath	Sagigraben, Gurnigel	2	50	20,000	9,755	—	4,650	7,697	—		
Signau	Schlangnau	»	Selibach und Zuflüsse	18	50	140,000	60,670	—	28,710	50,335	—		
»	Röthenbach	Staat	Hohneggschwandweide	1	40	10,900	4,680	160	7,760	6,755	59		
		»	Hohneggweiden	2	40	16,780	8,004	289	13,356	8,982	35		

An Beiträgen für früher vollendete Aufforstungen und Verbauungen hat der Bund im Berichtsjahre eine Summe von Fr. 10,502. 63 an solche von Gemeinden und Fr. 1289. 60 an solche des Staates ausbezahlt; die dahерigen Beiträge und Aufforstungskosten des Staates belaufen sich auf Fr. 15,041. 72.

Vollendete und zum Bezug der Bundesbeiträge oder angefangene und zum Bezug von Abschlagszahlungen empfohlene Projekte sind folgende dem Bunde zur Annahme vorgelegt worden:

Amt.	Gemeinde.	Petent.	Projekt.	Kulturen.				Verbauungen.				Kosten nach Vor- anschlag.	Wirkliche Kosten.	Bundes- beitrag.	Staats- beitrag.
				Fläche.	Pflanzen.	Länge.	Kubik- inhalt.	Pfähle.	Fr.	Rp.	Fr.		Fr.	Rp.	
Interlaken	Brienz	Einw.-Gde. u. Private	Balenwald u. Vorsass	Ha.	A.	Stück.	m.	m <sup>3</sup> .	Stück.	Fr.	Rp.				
»	»	Einwohnergemeinde	Ritzwald	2	—	26,820	—	305,4	—	10,670	10,493	25	4,306	57	3148 03
Oberhasle	Guttannen	Bäuert	Fahnersgadenwald	1	—	7,000	—	54,0	—	2,735	1,518	50	639	69	455 55
Interlaken	Lütschenthal	Einwohnergemeinde	Unter den Schöpfen	4	24	10,000	2436	131,0	6056	3,400	3,763	75	1,573	01	1129 12
»	»	Einw.-Gde. u. Private	der Sprengrieseten	1	26	5,000	2978	—	5185	1,770	1,859	30	818	22	557 79
»	Lauterbrunnen	Mürren, Allment	Pletschenritt	—	—	—	407	97,0	386	2,700	471	65	188	66	141 49
»	»	Winteregg, Bergschaft	Allmenthubel	—	—	—	1519	296,0	2234	12,000	2,304	05	691	20	691 20
»	Gündlischwand	Einwohnergemeinde	Mürrenwald	6	46	—	76	237,0	—	1,659	1,659	—	663	60	497 70
Frutigen	Kandergrund	Staat	Wängilauenen	10	—	71,200	—	—	—	3,338	3,224	90	1,289	96	—
			Byberg-Balenweid												

Die **Privatwaldungen** haben eine Ausdehnung von circa 55,000 Hektaren, wovon circa 21,800 Hektaren Schutzwaldungen, welche dem eidgenössischen Forstpolizeigesetz unterstellt sind, circa 23,700 Hektaren, welche unter den kantonalen Forstgesetzen stehen, und circa 9500 Hektaren freie Waldungen (im Jura). Sie bilden zusammen circa 38 % der Gesamtwaldfläche (Gemeinde- und Korporationswaldungen 53 %, Staatswaldungen 9 %). Die Schutzwaldungen be-

finden sich grösstenteils im Oberland, sowie noch in einigen Amtsbezirken des Mittellandes; die Bewirthschaftung derselben besteht meist in unregelmässiger Ausplänterung; in den übrigen Waldungen kommen noch alle möglichen Bewirthschaftungsarten vor, im Mittelland meistens Kahlschlag. Die Bewirthschaftung der Privatwaldungen im Jura ist keiner Kontrolle unterstellt.

**Bewilligungen zum Holzverkaufe** sind für folgende Quanta ertheilt worden, wobei jedoch vorausgeschickt werden muss, dass darunter auch die den Gemeinden und Korporationen ertheilten Bewilligungen für ausserordentliche Holzschläge inbegriffen sind.

Amtsbezirk.	Eidgenössisches Forstgebiet.				Amtsbezirk.	Mittelland.			
	1882.	1883.	1884.	1885.		1882.	1883.	1884.	1885.
Frutigen . . .	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Aarberg . . .	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.
Interlaken . . .	273	642	1,557	628	Aarwangen . . .	773	460	420	2,360
Konolfingen . . .	2,783	952	726	1,690	Bern . . . .	7,373	6,590	2,907	5,932
Oberhasle . . .	17,181	6,946	11,825	9,718	Büren . . . .	2,490	1,200	3,960	1,102
Saanen . . . .	805	241	1,290	656	Burgdorf . . . .	600	293	324	393
Schwarzenburg	330	260	565	1,745	Fraubrunnen . .	2,133	4,187	4,370	2,038
Seftigen . . . .	135	230	2,475	800	Laupen . . . .	2,855	1,440	3,116	1,915
Signau . . . .	30,739	18,158	23,722	13,292	Wangen . . . .	—	140	—	278
N.-Simmenthal .	2,965	1,237	620	625	Erlach . . . .	6,612	2,259	6,310	1,778
O.-Simmenthal .	4,991	8,097	3,439	3,296	Nidau . . . .	98	—	—	—
Thun . . . .	8,240	2,610	3,650	4,200	Summa	2,360	—	—	—
Trachselwald . .	4,744	3,904	5,622	3,022		25,294	16,569	21,407	15,816
Summa	\$0,916	54,026	62,080	42,190					

Amtsbezirk.	Jura.				Summa.	Im ganzen Kanton.			
	1882.	1883.	1884.	1885.		1882.	1883.	1884.	1885.
Biel . . . .	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Eidg. Forstgebiet	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.
Courtelary . . .	—	—	—	2,000	Mittelland . . .	80,916	54,026	62,080	42,190
Delsberg . . . .	453	600	—	—	Summa alter	25,294	16,569	21,407	15,816
Freibergen . . .	8,682	720	5,370	1,500	Kanton . . .	106,210	70,595	83,487	58,006
Laufen . . . .	11,235	3,160	5,700	4,140	Summa Jura	32,887	14,511	25,393	17,292
Münster . . . .	977	—	2,100	—	Total . . . .	139,097	85,106	108,880	75,298
Neuenstadt . . .	5,760	6,921	4,063	4,352					
Pruntrut . . . .	1,000	—	—	—					
Summa	4,780	3,110	8,160	5,300					
Summa	32,887	14,511	25,393	17,292					

In den Amtsbezirken Courtelary, Erlach, Laufen, Neuenstadt und Nidau sind keine Bewilligungen zur Holzausfuhr ertheilt worden.

Die Bewilligungen zu **bleibenden Waldausreutungen** vertheilen sich auf die verschiedenen Amtsbezirke folgendermaßen:

Eidg. Forstgebiet. Amtsbezirk	Ausreutung.			Gegen- aufforstung.			Gebühr.	Uebriger Kanton. Amtsbezirk	Ausreutung.			Gegen- aufforstung.			Gebühr.
	Ha.	A.	m <sup>2</sup>	Ha.	A.	m <sup>2</sup>			Ha.	A.	m <sup>2</sup>	Ha.	A.	m <sup>2</sup>	Fr.
Konolfingen . .	—	13	39	—	21	13	—	Aarberg . .	1	27	22	—	—	—	283
Schwarzenburg . .	—	13	80	—	10	26	—	Aarwangen . .	1	38	—	—	—	—	307
Seftigen . .	1	42	65	1	28	53	41	Bern . . .	2	01	70	—	44	12	348
Signau . . .	—	78	84	1	31	76	—	Büren . . .	1	13	49	—	—	—	253
Thun . . .	—	62	75	—	67	47	—	Burgdorf . .	1	15	15	—	79	16	130
Trachselwald . .	—	26	27	—	18	58	18	Laupen . . .	—	7	—	—	7	—	—
								Wangen . . .	3	18	57	—	—	—	709
Summa	3	37	70	2	77	73	59	Summa	10	21	13	1	30	28	2030
								Eidg. Forstgebiet	3	37	70	2	77	73	59
								Total	13	58	83	4	08	01	2089
								Gegenaufforstung	4	08	01				
								Mehr ausgereutet	9	50	82				

Dagegen betragen die Aufforstungen von bisherigem Kulturland, welche die Forstverwaltung im Berichtsjahre ausgeführt hat, 23,28 Hektaren, worin aber die forstpolizeilichen Aufforstungen mit über 23 Hektaren nicht inbegriffen sind.

Bern, im Mai 1886.

Der Forstdirektor:

Räz.